

## MAV-Seminarprogramm 2. Halbjahr 2024 → Heftmitte



**Editorial · Seite 4** | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **Einladung zur MAV-Jahresmitgliederversammlung 2024 · Seite 6** | Die Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 7 | **MAV Intern · Seite 8** | Aktuelles · Seite 10 | **Bayerischer IT-Rechtstag · Seite 13** | Gebührenrecht · Seite 16 | **Interessante Entscheidungen · Seite 18** | MAV Seminarprogramm 2. Halbjahr 2024 · Heftmitte

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



## MAV-Seminarprogramm 2. Halbjahr 2024 → Heftmitte

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



**MAV-Jahresmitgliederversammlung – Einladung** → Seite 6

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	4
<b>Vom Schreibtisch der Vorsitzenden</b> .....	5
<b>MAV-Jahresmitgliederversammlung: Einladung, TOPs</b> ..	6
<b>MAV-Themenstammtische</b>	
Ansprechpartner .....	7
<b>MAV Intern</b>	
NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht wird fortgeführt; Bericht vom 13. Münchener Mietgerichtstag 2024 .....	8
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b>	
Berufsschulstart Schuljahr 2024/2025 .....	10
<b>MAV-Service</b> .....	10

## Aktuelles

<b>Aktuelles</b>	
Anwaltliche Rechnungen: Textform ausreichend .....	10
<b>23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 –     „KI &amp; Rechtspraxis“</b> .....	13
<b>Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach – beA</b>	
eEB zur korrekten Ermittlung der Rechtsmittelfrist; Einfach signierte und über fremdes beA versandte Berufungs- schrift erfüllt nicht die Anforderung gem. §130 a ZPO .....	14



**Bericht: 13. Münchener Mietgerichtstag 2024** → Seite 8

**Bericht: 20. Münchner Erbrechtstag 2024** → Seite 24

## Nachrichten, Beiträge

### Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Verjährungsfälle Verbundverfahren ..... 16

### Interessante Entscheidungen

LSG Baden-Württemberg: Corona-Hilfen für Selbständige sind beitragspflichtiges Einkommen;

BGH: Umlage von Prozesskosten der in einem Beschlussklageverfahren unterlegenen Gemeinschaft auch auf die obsiegenden Wohnungseigentümer;

EuGH stärkt anwaltliches Mandatsverhältnis ..... 18

### Interessantes

Bericht vom 20. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag 2024;

STAR Umfrage 2024: Noch bis 30. September teilnehmen! ..... 24

### Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen ..... 26

**Neues vom DAV** ..... 27

**Impressum** ..... 28

## Buchbesprechungen

### Groll/Steiner

**Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung** ..... 29

### Enzensberger, Maar

**Testamente für Geschiedene und Patchworkelken** ..... 29

### Schmidt-Futterer, Mietrecht

**Großkommentar Wohn- u. Gewerberaummietrecht** .. 30

## Kultur, Rechtskultur

### Kulturprogramm

Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung (2. Termin);

Helenen in jedem Weibe – Frauenbilder,

Rollen, Ideale, Alte Pinakothek;

ECCENTRIC. Ästhetik der Freiheit,

Pinakothek der Moderne ..... 31

## Angebot, Nachfrage

**Stellenangebote und mehr** ..... 34

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung  
September 2024 bis Dezember 2024** → Heftmitte

## Arbeit, Beruf, Berufung – und wir?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hoffentlich haben Sie den Sommer in München oder an einem anderen schönen Ort genießen können. Ab Mitte September wird uns der Alltag in Beschlag nehmen – und damit auch die Arbeit. Statt Erholung nur noch Stress... Doch entspricht dieses Klischee noch der Realität? Finden sich die genannten Gegensätze nicht längst in einem einheitlichen Dauermodus vereint? Der Begriff der viel beschworenen Work-Life-Balance legt dies zumindest nahe: Ein Zustand, in dem Arbeits- und Privatleben miteinander in Verbindung, im Gleichgewicht stehen sollen. Doch was heißt das für die Anwaltschaft konkret?

Zunächst: „Arbeit“ steht für ganz unterschiedliches: philosophisch für den Prozess der bewussten schöpferischen Auseinandersetzung des Menschen, betriebswirtschaftlich für die plan- und zweckmäßige, innerbetriebliche Tätigkeit von Arbeitspersonen, sozialwissenschaftlich für die zielbewusste, sozial durch Institutionen begründete menschliche Tätigkeit, volkswirtschaftlich für einen der Produktionsfaktoren und im allgemeinen Sprachgebrauch für eine Tätigkeit zur Einkommenserzielung, <https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeit>.

Für gewöhnlich üben wir einen Beruf aus, wenn wir in diesem Sinne arbeiten. Für das BVerfG ist der Beruf „jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Beruf ist danach nicht nur die aufgrund einer persönlichen ‚Berufung‘ ausgewählte und aufgenommene Tätigkeit, sondern jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft.“, BVerfG, Urteil v. 17.02.1998 – 1 BvF 1/91, Rn 94. Die Verknüpfung von Beruf und Berufung geht dabei wohl auf die Übertragung des theologischen Begriffs der *vocatio* auf die Verhältnisse des weltlichen Lebens durch Luther zurück. Ursprünglich war mit *vocatio* die Berufung des Herrschers oder des Mönchtums gemeint, durch ihn erweitert auf die „göttliche Berufung aller Christen“, dem von Gott ausgehenden Ruf. „In dieser Übertragung wird der Begriff dann weitgehend synonym mit dem von Stand und Amt. Doch sollte dabei weiterhin der Sinn der göttlichen Berufung als die Instanz gelten, die dem Beruf in Amt und Stand seine Berufung verleiht“, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 1, 1971, „Beruf“.

Schon bald reifte die Erkenntnis, dass die Verbindung von Berufung und Beruf eher ein glückliches Schicksal als den Normalfall darstellten. Und der deutsche Protestantismus formulierte Mitte des letzten Jahrhunderts, dass der (äußere) Beruf mit Forderungen des Gehorsams und der Treue zusammenstehe. Er empfangen seinen Sinn aus der Hingabe an die Gesellschaft, in der Erfüllung der Pflichten. Etwa zur gleichen Zeit entstand das Grundgesetz. Im berühmten Apothekenurteil führt das BVerfG, Urteil v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56 aus, dass Beruf / die Berufung „in ihrer Beziehung zur



Persönlichkeit des Menschen im Ganzen stehe, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, dass der Einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt.“ Demgemäß erschien der Literatur „Art. 12 GG nicht so sehr als ‚Grundrecht der Arbeit‘ als vielmehr als ‚Grundrecht des arbeitenden Menschen‘“, von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 12, Rn 3.

Das alles scheint aus unserem Blick geraten zu sein. Gesellschaftliche Maxime ist das Leistungsprinzip, das Streben nach Effizienz – ungebrochen. Schließlich beruht Wirtschaftswachstum auf einer stetig wachsenden Produktivität. Und so fühlen sich immer mehr Menschen zunächst überfordert und dann abgehängt. Sie werden körperlich und seelisch krank. Der „Verschleiß des Humankapitals“ schafft inzwischen atemberaubende Folgekosten. Wer sich davor schützen will, sucht nach Auswegen. Die Work-Life-Balance wird heute mit geringerer Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, aber auch zunehmender Entfremdung von der Arbeit und deren zeitlicher Limitierung (4-Tage-Woche) gelebt. Ob damit die Effizienz wirklich nachhaltig zu steigern ist, wird die Zukunft zeigen.

Konkret bedeutet das: Junge Kolleginnen und Kollegen lassen sich, jedenfalls in München, in aller(!) Regel nur noch anstellen. Das Berufsbild scheint sich mit atemberaubender Geschwindigkeit zu ändern. Die Frage nach der Essenz des Anwaltseins und damit auch des anwaltlichen Berufsrechts brachte der bekannte Berliner Kollege Markus Hartung Anfang des Jahres auf den Punkt: Ich frage mich immer mehr, was macht eigentlich einen guten Anwalt aus? Diese Frage stelle ich seit rund zwanzig Jahren mehrmals im Jahr bayernweit jungen Referendarinnen und Referendaren. Die Antworten haben hohe Konstanz und sind wenig überraschend. Neben einer Beherrschung des Fachlichen werden Empathie, Zuverlässigkeit, Transparenz und Gradlinigkeit in der Interessenvertretung usw. gefordert.

Wer in diesem Sinne „gut“ arbeitet und sich nicht selbst überfordert, hat deutlich weniger Stress und kann leichter regenerieren. Und wer die Sinnhaftigkeit und den Nutzen seines Tuns für die Allgemeinheit erkennen kann, wird in der Arbeit sogar Erfüllung finden. Der Aufwand für die Schaffung einer Work-Life-Balance nimmt dramatisch ab. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erholsamen Start nach den Sommerferien.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Schön war's

und zufrieden und erholt sitze ich am zweiten Tag nach Urlaubsende jetzt wieder am Schreibtisch, fühle mich wohl in meinen großen und kleinen Alltagsroutinen, noch herrscht wenigstens bei mir ein gefühltes Sommerloch und so viel ist gar nicht passiert bei Mandanten und Gerichten, die Welt dreht sich manchmal auch ohne uns weiter. **Ich hoffe, auch Sie konnten sich ein paar ruhigere Tage gönnen, hatten eine Rückkehr ohne unliebsame Überraschungen und sehen jetzt tatenfreudig dem 4. Quartal entgegen**, dass sich bei mir immer mit dem 2. Quartal streitet, wer in Sachen Arbeitsdruck die Nase vorn hat.

**Obwohl Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist – ohne Planung verpasst man hundertprozentig viele gute Dinge**, deswegen habe ich mir (den Termin der Mitgliederversammlung im Oktober habe ich mir ja schon längst notiert) schon einmal den 18. September um 18:00 Uhr notiert, wo der wiedererstandene Themenstammtisch Arbeitsrecht im Weißen Bräuhaus zum ersten Mal zusammen findet. Danke an **Frau Kollegin Wagner! Danke auch an all unsere anderen Betreuer und Betreuerinnen der Themenstammtische**, man kann sie nicht genug loben, aber auf den genannten Termin freue ich mich speziell und eigennützig.

Den aus dem Urlaub mitgebrachten Tatendrang will ich auch gleich noch nutzen, um das wieder einmal sehr reichhaltige und spannende **Fortbildungsangebot unserer GmbH** zu durchforsten, dass diesmal sogar Edith Kindermann als Referentin nach München bringt. Schön, dass sie als Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins die Zeit findet – aber für Edith hat der Tag 24 Stunden und wenn das nicht reicht, nimmt sie einfach noch die Nacht dazu. In Sachen Work-Life-Balance vielleicht nicht das ideale Vorbild, aber eine tolle Referentin (auch) und sie bringt ein spannendes Thema mit, dafür lohnt es sich bestimmt, die Spaghettiträger aufzurollen (raten Sie mal, von wem ich diesen Spruch aufgeschnappt habe...).

Auch das **Kulturprogramm** bietet wieder Highlights, sie finden es auf Seite 32 (und mich auf alle Fälle in der endlich wieder eröffneten Archäologischen Staatssammlung), die **Juristische Gesellschaft** (Termine auf Seite 14) möchte ich Ihnen ebenfalls ans Herz legen. Auch für die Anmeldung zum **Juristentag in Stuttgart** ist es noch nicht zu spät, **und und und** – vielleicht gibt es unter den vielen Anregungen im Heft etwas, was für sie machbar ist und für sie passt, dann lassen Sie die Chance(n) nicht verstreichen!

Nicht nur das „Außen“ (Seminare, Veranstaltungen, Gerichtstermine, Mandantengespräche) auch das Innenleben der Kanzlei als Kern und Heimathafen unseres Berufsalltags will gestaltet sein und auch da ist etwas Planung besser, als sich einfach nur Durchzuwursteln. **Gute Vorsätze kann man jederzeit fassen – aber der Beginn des neuen Ausbildungsjahres ist sicher ein guter Zeitpunkt**,

sich vorzunehmen, den eigenen Anteil an Gestaltung des „Onboardings“ (so heißt das neudeutsch) und der Ausbildung der Azubis zu optimieren, dafür zu sorgen, dass sie sich willkommen und beachtet/geachtet fühlen und ihre Ausbildung zu einem bestmöglichen Ergebnis führen. Bei uns arbeiten nicht nur Nobelpreisträger – so die unschlagbare Begründung eines Mitarbeiters der Taxizentrale für das Versagen eines Taxifahrers – wir selbst sind es im Regelfall auch nicht und selbst Nobelpreisträger haben dem Vernehmen nach auch schlechtere Tage. Auch von einem niedrigen Niveau aus kann man sehr viel erreichen. **Auch Lernen und die Motivation dazu muss man lernen**, nicht jeder bringt das schon mit und es fällt nicht jedem in den Schoß, **helfen Sie den jungen Menschen dabei!** (Und wie bei allen guten Vorsätzen gilt, was schon Scarlett O'Hara in "Vom Winde verweht" sagte, wenn sie etwas einmal ein bisschen oder ganz arg vermasselt hatte: "Tomorrow is another day" – man sollte aber gerade bei den jungen Menschen versuchen, es nicht zu oft zu vermasseln – jetzt höre ich aber auf zu predigen...)

Damit meine **Zeitplanung** nicht gleich nach der Rückkehr aus dem Urlaub wieder beim Teufel ist, **danke ich an dieser Stelle noch allen Einsenderinnen und Einsendern und allen Autorinnen und Autoren** dieser Ausgabe unserer Mitteilungen und verabschiede mich in meinen Arbeitsalltag. Ich wünsche Ihnen und mir, dass wir ihn gut und erfüllend gestalten.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,  
1. Vorsitzende



Die Einladung erfolgt nur über die MAV-Mitteilungen

## Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2024 des Münchener Anwaltvereins e.V.

6

Mittwoch, den 16. Oktober 2024  
18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr  
im Seminarraum der MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2023
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Abs. 1 „Mitgliedschaft“ und § 5 Abs. 1 „Beginn der Mitgliedschaft“ der MAV Satzung wird geändert durch Ergänzung oder Änderung folgender Worte (halbfett und kursiv gedruckt):

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt,

Syndikusanwalt, Patentanwalt, Syndikuspatentanwalt, europäische Rechtsanwalt einschließlich Syndikus, *ausländische Anwalt aus den Staaten der Welthandelsorganisation oder Drittstaaten, soweit nach der VO zu § 206 BRAO anerkannt*, Rechtsreferendar, Student der Rechte und verkammerter Rechtsbeistand werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ~~schriftlich~~ **in Textform** an den Vorstand des Vereins zu richten.

8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Anmeldung per E-Mail ([info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



## NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Wagner

✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht

✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder

RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht

✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)

✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht

✉ info@recht-lang.de

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer

✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ mail@fritzsche.eu

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht

✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht

✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

## Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,

✉ benigna@benignalehner.com

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

## Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.

✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)

✉ julia.scheidt@bbh-online.de

RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München II)

✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

# MAV Intern

## NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

### RAin Julia Wagner führt den Themenstammtisch Arbeitsrecht fort

Der Münchener Anwaltverein e.V. freut sich, dass der MAV Themenstammtisch Arbeitsrecht neu aufgelegt wird. Herr Rechtsanwalt Koch, dem wir herzlich für sein Engagement danken, hat die Betreuung des Stammtisches Anfang des Jahres 2024 aus Zeitgründen abgegeben. Künftig wird nun Frau Kollegin Julia Wagner den Stammtisch organisieren. Geplant ist vorerst ein Rhythmus von ca. 8 Wochen.

Das erste Stammtischtreffen, bei dem sich die Teilnehmer neu kennenlernen und austauschen können sowie künftige mögliche

Themen besprochen werden, wird am **Mittwoch, 18. September 2024 um 18.00 Uhr im Weissen Bräuhaus, Tal 7, 80331 München**

bei hoffentlich regem Interesse stattfinden.

#### Anmeldung / Kontakt:

RAin Julia Wagner  
Rechtsanwaltskanzlei Wagner  
Baaderstrasse 34, 80469 München  
Tel. 0049 171 6455099, E-Mail: kontakt@wagner-lederer.de

## 13. Münchener Mietgerichtstag von MAV e.V. und Amtsgericht München im Münchener Justizpalast

Der Münchener Anwaltverein e.V. konnte anlässlich des 15. Münchener Mietgerichtstags in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht München am 24. Juni 2024, eine herausragende Veranstaltung bieten, beachtliche 170 Teilnehmer hatten sich im großen Saal des Justizpalastes eingefunden oder waren online zugeschaltet.

Die **Präsidentin des Amtsgerichts, Frau Beate Ehrh**, begrüßte die Zuhörer u.a. mit der Information, dass Vorreiter der Mietpreispbremse vom 10.04.2024 bereits der am 25.03.1916 in der Verordnung für öffentliche Sicherheit erlassene Mietenstopp gewesen sei. Die **erste Vorsitzende des MAV, Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke**, würdigte die Rechtsprechung beim Schutz der Mieter, lobte aber auch **Frau Baral von der MAV GmbH und ihr Team** mit den Worten „There is always a strong woman behind“. Mit Statistik und Vorschlägen, allerdings eindeutig mieterbezogen, wartete die **Sozialreferentin der Landeshauptstadt München, Frau Dorothee Schiwy**, auf.

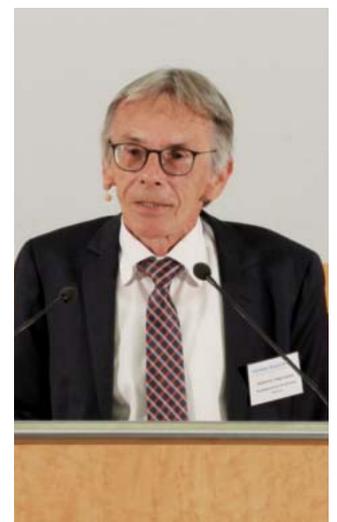


v.l.: Sozialreferentin der Landeshauptstadt München Dorothee Schiwy, Präsidentin des AG München Beate Ehrh, 1. Vorsitzende des MAV e.V. RAin Petra Heinicke

Sodann sprach **RiBGH Volker Messing**, Karlsruhe, zur aktuellen wohnraummietrechtlichen Rechtsprechung des BGH. In BGH VIII ZR 109/22 sei bei der Untermiete ein berechtigtes Interesse bei vernünftigen Gründen des Mieters und nicht völliger Aufgabe des Gewahrsams oder auch zeitweiser Nutzung eines Zimmers

(BGH VIII ZR 88/22) gegeben. Nach BGH VIII ZR 75/23 müsse der Vermieter nicht über die maximal zulässige Vormiete informieren, maßgeblich sei aber nur die letzte rechtmäßig vereinbarte Vormiete. Beidseitige Vertragsverletzungen reichten nicht als Kündigungsgrund. Nach BGH VIII ZR 286/22 müsse zum Wunsch eines Rechtsanwalts, die Wohnung überwiegend freiberuflich zu nutzen, noch ein beachtenswerter Nachteil kommen. In BGH VIII ZR 114/22, sei beim Widerspruch eines Mieters wegen gesundheitlicher Härte bei Suizidgefahr eine Prognoseermessensentscheidung nach § 574a II 2 BGB erforderlich. Nach BGH VIII ZR 79/22 kann eine Quotenabgeltungsklausel bei einem Aushandeln doch wirksam sein. Ausblicke zu Entscheidungen zur Aufrechnung verjährter Schadenersatzansprüche und zur Kündigung wegen eines Saldos aus der Betriebskostenabrechnung rundeten das Referat ab.

**Dr. Peter Günter, RiBGH**, Karlsruhe, ließ die Zuhörer wissen, dass es seit einiger Zeit keine Novitäten in der gewerberechlichen Rechtsprechung des BGH gäbe, es häuften sich aber Nichtzulassungsbeschwerden, dass Vorgerichte ohne Sachkunde entscheiden. BGH XII ZB 123/22 habe statuiert, dass, wenn jahreszeitgebundene Leistungen wegen Corona nicht nachgeholt werden konnten, der Besteller keine Zahlung schulde. BGH X ZR 83/22 führte bei nicht gegebener Sachkunde des Gerichts bezüglich der Angemessenheit von Ersatzräumen



zur Zurückverweisung. BGH X ZR 97/21 zeigt, dass bei wechselseitigen Forderungen die Forderungsaufstellung des Klägers bei Fehlen weiterer Erklärungen Gegenstand der Klage ist. Beim entgangenen Gewinn reichen Anknüpfungstatsachen sogar ein nachvollziehbarer, seriöser Geschäftsplan. Geradezu genüsslich führte der Referent aus, dass nach BGH X ZR 37/21 dem Vorgericht aufgegeben werden musste, einen sich bereits in der Vorinstanz aufdrängenden Zeugen nach Zurückverweisung zu vernehmen, da die Substantiierungspflicht, was die zuhörenden Anwälte sehr erfreute, nicht überspannt werden dürfe.

Zur Häufung von Eigenbedarfskündigungen durch ein Bild des „Sendlinger Lochs“ und „Schadenersatzansprüchen des Mieters bei vorgetäuschten Eigenbedarf“ trug **VRiLG Dr. Günter Prechtel**, Landgericht München I, vor. Schwierig sei, dass Nutzungswille und Ernsthaftigkeit innere Tatsachen – ggf. vorgetäuscht – betreffen, es entstünden aber erhebliche Schadenersatzansprüche mit dreijähriger Ultimo-Verjährung. Mögliche Schadenersatzpositionen seien u.a. Maklerkosten, Zahlung doppelten Mietzinses, Einlage- und Umzugskosten. Für die anwesenden Praktiker wichtig waren Ausführungen zur Formulierung eines Räumungsvergleichs.



Deutlich mieterbezogen führte **Rechtsanwältin Beatrix Zurek**, **1. Vorsitzende des Mietervereins München** aus, dass jeder dritte Haushalt mehr als 30 Prozent des Einkommens für Miete aufzuwenden habe. Praktische Ratschläge zur Vermeidung der misslichen Lage, waren nicht dabei.

**Rechtsanwalt Georg Hopfensperger**, **stellvertretender Vorsitzender bei Haus- und Grund München**, trug vor, dass Gesetz und Maßnahmen schwerlich dazu geeignet wären, private Investoren anzusprechen, alles solle „so einfach wie möglich, aber nicht einfacher“ sein.

Von den Anwesenden geteilte Kritik an der gegenwärtigen Gesetzestechnik äußerte **Rechtsanwalt Jörg Weißker**, z.B. bei der Anwendung der Mietpreisbremse im Rahmen der Definition des Begriffs „Modernisierungsmaßnahmen“, die Bestimmung des „wesentlichen

Bauaufwands“ stelle sich ähnlich unüberschaubar dar, all dies sei von Rechtsanwendern und Richtern kaum mehr einzuordnen.

**RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck**, Amtsgericht München, lobte die Zusammenarbeit von Richtern und Anwälten, aber auch beim elektronischen Rechtsverkehr erreiche den Richter das Schriftstück nicht sofort, eine Zustellung über das Fax sei nicht mehr möglich.

Wohl eher für eine nach § 553 Abs. 2 BGB zu fassende Renditeabschöpfung bei einer Untermiete, in welcher der Mieter eigene Wohnkosten erspare oder sogar Geld verdiene, sprach sich **Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter**, Berlin, aus, da jede Untervermietung bei nachvollziehbarem Interesse zu dulden sei. Dem Normzweck entspräche, einen Interessenausgleich herbeizuführen.



Das Überregionale in den Blick nehmend, informierte **Rechtsanwalt Dr. Jürgen Herrlein**, Frankfurt/Main, unter dem Thema „Klimaschutz und Miete“, u.a. über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, 1 BvR 288/20, der ganz handfest die Rechtsprechung zu Mietmangel und Wirtschaftlichkeitsgebot zur Schließung der Lücke zwischen gesetzepolitischen Anspruch und mietrechtlicher Realität beeinflusse.

Mit neuen Erkenntnissen versehen, entließ **RiOLG Jost Emmerich**, der die Veranstaltung unaufgeregt geleitet hatte, die Teilnehmer in die Realität.



Alleinseligmachende Lösungen der bestehenden Probleme für Praktiker und Richter lagen nicht auf dem Tisch, Hilfestellungen im Arbeitsalltag und das tröstliche Bewusstsein, dass auch die Kollegen sich mit ähnlichen Sachverhalten herumschlagen, beflügelten die Teilnehmer. Die Folgeveranstaltung ist mit dem **16. Münchener Mietgerichtstag für den 30.06.2025** vorgesehen.

RAin Brigitte Schmolke, München

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Neues Ausbildungsjahr:

#### 1. Berufsschultag im Schuljahr 24/25

##### 10. Klasse Rechts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellte:

Der 1. Schultag für alle neuen Schüler\*innen findet in der Woche ab 16.09.2024 statt. Die Klasseneinteilung beginnt ab Montag, dem 09.09.2024. Eine detaillierte Information über die Zuteilung der Klassen sowie die Schultage können Sie voraussichtlich ab Donnerstag, 12.09.2024 über die Startseite auf unserer Homepage einsehen.

##### 11. Klasse Rechts- u. Patentanwaltsfachangestellte (Verkürzer\*innen)

Alle Schüler\*innen die Ihre Ausbildung verkürzen und neu in die 11. Klasse eintreten, werden durch das Sekretariat der BS-RV über ihren 1. Schultag informiert.

##### 11. Klasse Notarfachangestellte (Verkürzer\*innen):

Alle Schüler\*innen die Ihre Ausbildung verkürzen und neu in die 11. Klasse eintreten, werden durch die zuständige Stelle (hier: Notarkasse) über ihren 1. Schultag informiert.

Alle Aufsteigerklassen entnehmen ihren 1. Schultag bitte dem digitalen Stundenplan über WebUntis.

Weitere Informationen rund um die Ausbildung wie Anmeldevoraussetzungen, benötigte Dokumente, Formulare und Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe sowie auf der Webseite der RAK München.

(Quelle: Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe <https://bs-recht.musin.de/>)

## Aktuelles

### Anwaltliche Rechnungen:

#### Textform ab sofort ausreichend

Seit dem 17.07.2024 können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Gebührenrechnungen dem Mandanten in Textform mitteilen. Eine handschriftliche Unterschrift, wie bisher, ist nun nicht mehr erforderlich. Die Synchronisierung mit den Neuregelungen zur elektronischen Rechnungsstellung zum 1.1.2025 ist dagegen noch in Arbeit

Durch das am 16.7.2024 im Bundesgesetzblatt verkündete und am 17.07.2024 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ wurde die entsprechende Formvorschrift in § 10 I 1 RVG geändert:

##### Artikel 35

##### Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

##### Früher:

„(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist jedoch darauf hin, dass mit der Formerleichterung, die eine einfache und barrierefreie elek-

10

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



#### Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin &

Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

#### Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

tronische Übermittlung der anwaltlichen Rechnung ermöglicht, **keine Abstriche bei der zivil-, straf- und berufsrechtlichen Verantwortung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Richtigkeit der Vergütungsberechnung** verbunden sind. Dies komme laut der Gesetzesbegründung in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Vergütung fordern kann und sie bzw. er die Mitteilung der Berechnung an den Auftraggeber veranlassen muss, sofern sie bzw. er die Rechnung nicht selbst verschickt.

Zudem stehe die Formerleichterung nach dem neu gefassten § 10 RVG in Widerspruch zur verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für B2B-Umsätze in Form eines strukturierten Datensatzes nach § 14 UStG, die durch das Wachstumschancengesetz eingeführt wurde. Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und tritt, ab dem 1.1.2025, mit unterschiedlichen Übergangsfristen aber spätestens zum 1.1.2028 ein.

Die BRAK hat in beiden Gesetzgebungsverfahren auf diesen Widerspruch hingewiesen und sich für eine Ausnahmeregelung oder zumindest optionale Möglichkeit eingesetzt (siehe BRAK Stellungnahme-Nr. 62/2023, [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-65.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-65.pdf)).

Für den Rechnungsempfang hingegen sind keine Übergangsregelungen vorgesehen (BMF, Entwurf BMF-Schreiben v. 13. Juni 2024, III C.2 - S 7287-a/23/10001 :007) so dass alle inländischen Unternehmer – und damit auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein müssen, E-Rechnungen entgegenzunehmen und zu archivieren. Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich bestehen lediglich bei bestimmten steuerbefreiten Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro.

Einige Kanzleisoftwareanbieter vermelden die gesetzlichen Anforderungen zur elektronischen Rechnung berücksichtigen zu wollen und arbeiten aktuell an Lösungen um bis 1.1.2025 die entsprechenden Funktionen zur Verfügung zu stellen.

(Quellen: BGBL, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/234/VO>; Synopse <https://www.buzer.de/gesetz/6775/v313696-2024-07-17.htm>; DAV, BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 15/2024 vom 24.07.2024, BMF, Entwurf BMF-Schreiben vom 13. Juni 2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.pdf), letzter Zugriff jeweils 06.08.2024)

### Neuer Basiszinssatz

Seit 01. Juli 2024 gilt der neue von der Deutschen Bundesbank nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB berechnete Basiszinssatz von 3,37 % (zuvor 3,62).

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 25. Juni 2024 beträgt 4,25 % und ist damit seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maß-

## Mitgliedschaft

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?



Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006  
E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

# 23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“

## Anmeldung

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113  
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern  
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der  
Browseransicht nicht funktionieren,  
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern  
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 8/9/2024

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**  
 Online **Hybrid – Tagung: 23. Bayerischer IT-Rechtstag, 14. Oktober 2024, 9.00 bis 17.30 Uhr**  
\*) für DAV-Mitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10), für Nichtmitglieder: € 364,- zzgl. MwSt (= € 433,16)

### **X** Datum / Unterschrift

**Teilnahmebedingungen:** Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigte Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

**Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung,** die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

**Fragen, Wünsche: MAV GmbH,** Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

# 23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“



## Hybrid – Tagung \*

**Montag, 14. Oktober 2024, 9:00 bis 17:30 Uhr**

**hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München**

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

\*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

## Programm

**Moderation:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, FA für IT-Recht, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

09:00 – 09:15

### Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München  
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin

09:15 – 09:35

### Eröffnungsrede: KI in der Justiz

Heinz-Peter Mair, Ministerialdirigent, Abteilungsleiter „Digitalisierung und Innovation“, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

09:35 – 10:20

### Keynote-Speech: Fluch oder Segen? Implikationen aus der Fehleranfälligkeit von KI-Modellen

Prof. Dr. Steffen Herbold, Lehrstuhl für AI Engineering, Universität Passau

10:20 – 10:50

Pause

10:50 – 11:00

### Vorstellung der Umfrageergebnisse 2024 „KI-Nutzung in der bayerischen Anwaltschaft“

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München  
Dr. Stefan Blenk, Managing Director, Legal Tech Colab, München

11:00 – 12:30

### Panel I: KI und Rechtsdurchsetzung

**Moderation:** Dr. Sarah Rachut, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München, Forschungsinstitut TUM Center for Digital Public Services, München

**Panelists:**  
RAin Dr. Antonia von Appen, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München  
Dr. Sebastian Dötterl, Referatsleiter Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München  
RA Michael Dudek, Präsident Bayerischer Anwaltverband, München  
RAin Dr. Jessica Flint LL.M., Jun Rechtsanwältin, Würzburg

12:30 – 13:30

Mittagspause

13:30 – 14:15

### KI im juristischen Fachverlag

RA Dr. Oliver Hofmann, Leiter Legal Tech, Verlag C.H.Beck oHG, München

14:15 – 15:00

### KI-Sourcing: Das Verhandeln von Lizenzverträgen zur KI-Nutzung

RAin Dr. Antonia von Appen, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

15:00 – 15:30

Pause

15:30 – 16:15

### Anforderungen an die Vertragsbedingungen der Provider für KI-Systeme vor dem Hintergrund der KI-Verordnung

RAin Michaela Witzel, Partnerin der Kanzlei Witzel, Erb, Backu & Partner, München

16:15 – 17:15

### Panel II: KI & Urheberrecht – Herausforderungen und Lösungen in der Praxis

**Moderation:** Dr. Lucie Antoine, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl), LMU, München

**Panelists:**  
RAin Alexandra Stojek LL.M., General Counsel bei dem Startup Alasco GmbH, München  
RAin Dr. Susanne Stollhoff, Leiterin der Rechtsabteilung Axel Springer National Media & Tech GmbH & Co. KG, Berlin  
RAin Christiane Stuetzle, Partnerin and Co-Chair der Global Film & Entertainment Praxis der Kanzlei Morrison Foerster LLP, Berlin

17:15 – 17:30

### Zusammenfassung und Verabschiedung

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Veranstalter



Sponsoren

geblichen Zeitpunkt am 1. Januar 2024 um 0,25 Prozentpunkte gesunken (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Dezember 2023 betrug 4,50 %).

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Juli 2024 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 3,37 %, der mit der Mitteilung Nr. 1003/2024 – Bekanntmachung über den Stand des Basiszinssatzes ab 1. Juli 2024 vom: 25.06.2024 der Deutschen Bundesbank am 26. Juni 2024 im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurde.

(Quellen: <https://www.bundesanzeiger.de>, Deutsche Bundesbank, PM vom 25.06.2024)

## MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Programm 2024

- Dienstag, 17.09.2024** **„Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“**  
LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München
- Dienstag, 08.10.2024** **„Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“**  
Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig
- Dienstag, 12.11.2024** **„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“**  
Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München
- Dienstag, 03.12.2024** **„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“**  
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.  
c/o Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
80335 München

Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,  
e-mail: [info@m-j-g.de](mailto:info@m-j-g.de), [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de)

## KI-Verordnung: Weltweit erste Regelung von KI am 2. August in Kraft getreten

Die Verordnung für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI-Verordnung) ist am 2. August 2024 in Kraft getreten. Am 12. Juli 2024, wurde der Verordnungstext ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689)) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, nachdem sich die EU-Gesetzgeber im Dezember 2023 nach umfangreichen Verhandlungen auf einen Kompromisstext geeinigt hatten. (vgl. EiÜ 43/23, 10/24, 20/24).

Ziel der Regulierungen ist es, Risikopotenziale zu vermeiden, um die Sicherheit und Rechte von Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten. Das Gesetz sieht für die Umsetzung der Anforderungen ein gestaffeltes System von Übergangsfristen sowie einige „Bestandsschutzregelungen“ vor (Artikel 113 KI-Verordnung). Für einen Großteil der Vorschriften gilt eine 24-monatige Übergangsfrist. Die Regelungen zu verbotenen Praktiken sind hingegen innerhalb von sechs Monaten, mithin ab 2. Februar 2025 anwendbar, während ein Jahr nach Inkrafttreten die Vorschriften zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck Anwendung finden bzw. das europäische KI-Amt seine Arbeit aufnimmt (s. zu Letzterem EiÜ 22/24, <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-22-2024>). Entsprechen die Systeme den festgelegten Pflichten nicht fristgerecht, dürfen sie nicht mehr verwendet oder vertrieben werden. Bei Verstößen drohen Bußgelder, Vertriebsverbote und öffentliche Rückrufe.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 28/24 v. 19.07.2024)

## Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

### BGH: Korrekte Ermittlung der Rechtsmittelfrist – Datum des elektronischen Empfangsbekennnis (eEB) muss in die Handakte übertragen werden

Beim Thema Fristversäumnis macht der BGH in einem kürzlich ergangenen Beschluss klar, dass Fristen nur anhand des Datums auf dem elektronischen Empfangsbekennnis berechnet werden dürfen und diese auch in die Akte einzutragen sind und legt damit einmal mehr ausführlich die hohen Anforderungen an die sorgfältige Fristennotierung und -kontrolle in Anwaltskanzleien dar.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Insbesondere muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sicherstellen, dass das für den Lauf einer Rechtsmittelfrist maßgebliche Datum der Urteilszustellung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ermittelt wird. Eine verlässliche Grundlage für die Ermittlung des Zustellungsdatums bieten allein die Angaben in der die Zustellung dokumentierenden Urkunde, bei elektronischen Zustellungen also in dem vom Rechtsanwalt abgegebenen elektronischen Empfangsbekennnis (eEB).

Zu den anwaltlichen Sorgfaltspflichten gehört es, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ein Zustellungsdatum, das in einem von ihr/ihm abgegebenen elektronischen Empfangsbekennnis eingetragen ist, auch in der - noch in Papierform geführten - Handakte dokumentiert wird. An die Zustellung anknüpfende Fristen müssen anhand der Angaben im elektronischen Empfangsbekennnis berechnet werden.

In zugrunde liegendem Fall hat die Büroorganisation des Prozessbevollmächtigten den Anforderungen aus Sicht des BGH nicht genügt. Es seien keine Vorkehrung dafür getroffen worden, dass das im elektronischen Empfangsbekennnis eingetragene Zustellungsdatum

auch in seiner - noch in Papierform geführten - Handakte dokumentiert wird, was etwa dadurch hätte geschehen können, dass das elektronische Empfangsbekanntnis oder gegebenenfalls ein Screenshot davon ausgedruckt und zur Akte genommen wird. Dementsprechend sei die Berufungsfrist nicht aufgrund der Angaben im elektronischen Empfangsbekanntnis, das das für den Fristbeginn maßgebliche Datum der Zustellung dokumentiert, berechnet worden, sondern aufgrund einer Speicherung der im besonderen elektronischen Anwaltspostfach eingegangen beglaubigten Urteilsabschrift unter einem Dateinamen, der das Datum der Speicherung enthält.

Der BGH sah bei einem solchen Vorgehen keine ausreichende Gewährleistung der Fristwahrung. Weder bei der Vergabe des Dateinamens noch im weiteren Verlauf der Bearbeitung sei ein Abgleich mit dem im elektronischen Empfangsbekanntnis eingetragenen Datum möglich gewesen. Das einer solchen Büroorganisation immanente Risiko, dass das im elektronischen Empfangsbekanntnis eingetragene Datum früher liegt als bei der Vergabe des Dateinamens und im weiteren Verlauf der Bearbeitung angenommen, habe sich im Streitfall verwirklicht.

BGH, Beschluss vom 29. Mai 2024 - I ZB 84/23

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 06.04.2023 - 29 O 12269/22 -  
OLG München, Entscheidung vom 30.11.2023 - 13 U 2195/23 e -

(Quelle: BGH, Beschluss vom 29. Mai 2024 - I ZB 84/23)

### **BGH: Einfach signierte und über fremdes beA versandte Berufungsschrift erfüllt nicht die Anforderung gem. §130 a ZPO**

Die von einer angestellten Rechtsanwältin lediglich mit einer einfachen elektronischen Signatur versehene und aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach des Kanzleiinhabers beim Gericht eingereichte Berufungsschrift verwarf das OLG als unzulässig; sie sei nicht form- und fristgerecht eingereicht worden. Die gegen den Beschluss eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf der BGH als unzulässig und stellte klar, dass eine solche Einreichung den Formvorschriften des § 130a ZPO nicht genügt.

In seinen Ausführungen verwies der BGH darauf, dass gemäß § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müsse. Die

Bestimmung stelle damit zwei Wege zur rechtswirksamen Übermittlung von elektronischen Dokumenten zur Verfügung. Zum einen könne der Rechtsanwalt den Schriftsatz mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zum anderen könne er auch nur einfach signieren, müsse den Schriftsatz aber sodann selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO, etwa über ein beA nach den §§ 31a und 31b BRAO (§ 130 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO), einreichen. Die einfache Signatur habe in dem zuletzt genannten Fall die Funktion zu dokumentieren, dass die durch den sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der die Verantwortung für das elektronische Dokument übernehmenden Person identisch ist; ist diese Identität nicht feststellbar, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht.

Nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung sei ein elektronisches Dokument, das - wie hier die Berufungsschrift - aus einem persönlich zugeordnetem beA versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt.

Nach diesen Grundsätzen sei die elektronisch übermittelte Berufungsschrift nicht formgerecht eingereicht worden. Weil hier die das Dokument signierende Person nicht mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimme sei nicht zweifelsfrei festzustellen, wer letztlich die Verantwortung für den Inhalt des übermittelten Dokuments übernehme.

(Quelle: BGH, Beschluss vom 7. Mai 2024 – VI ZB 22/23)

### **Elektronischer Rechtsverkehr seit 1. August 2024 auch beim Bundesverfassungsgericht verpflichtend**

Seit dem 1. August 2024 ist der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) auch beim Bundesverfassungsgericht verpflichtend, dies sieht das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht (<https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0441-23.pdf>) vor. Die Einreichung auf anderen Übermittlungswegen ist nur noch in Ausnahmefällen als Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung möglich.

Siehe auch [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Elektronischer\\_Rechtsverkehr/eRV\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Elektronischer_Rechtsverkehr/eRV_node.html).

Anzeige

**RA-MICRO** 

**brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE**  
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!  
Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

# Gebührenrecht

## Verjährungsfall Verbundverfahren



Eine aktuelle Entscheidung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 23.2.2024 – 20 WF 25/24) gibt Anlass, sich wieder einmal mit der Verjährungsfall im Verbundverfahren zu befassen.

### I. Was war geschehen?

Der Anwalt hatte mit einem am 31.12.2022 beim FamG eingegangenen Schriftsatz gem. § 11 RVG die Festsetzung seiner Vergütung gegen den vormaligen Mandanten beantragt. Zugrunde lag ein Scheidungsverbundverfahren, in dem die Ehe im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2.10.2018 geschieden worden war. Gleichzeitig war der Versorgungsausgleich abgetrennt worden. Über ihn ist dann im Laufe des Jahres 2019 rechtskräftig entschieden worden. Das FamG hat die beantragte Vergütung antragsgemäß festgesetzt.

Mit seiner dagegen erhobenen sofortigen Beschwerde macht der vormalige Mandant geltend, die Vergütung sei verjährt. Die Scheidung der Ehe sei am 27.11.2018 rechtskräftig geworden, so dass die dreijährige Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2019 begonnen habe und damit bereits Ende 2021 abgelaufen sei.

Das OLG hat die Beschwerde zurückgewiesen und dies wie folgt begründet:

Die Verjährungseinrede sei nach Aktenlage offensichtlich unbegründet. Eine Anwaltsvergütung verjähre gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei. Das sei hier das Jahr 2019 gewesen. Eine Vergütungsforderung werde nämlich gem. § 8 Abs. 1 S. 1 RVG erst fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet sei. Eine Erledigung sei erst mit der Entscheidung des durch Abtrennung fortgeführten Verfahrens über den Versorgungsausgleich eingetreten. Dies ergebe sich daraus, dass die Folgesache immer noch Teil des Verbundverfahrens geblieben sei. Folglich sei die zur Festsetzung beantragte Anwaltsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG erst im Jahr 2019 fällig geworden, so dass die dreijährige Verjährungsfrist bei Einreichung des Festsetzungsantrags am 30.12.2022 noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Das OLG Karlsruhe hat dabei verkannt, dass im Falle einer Abtrennung einer Folgesache zwei verschiedene Fälligkeitszeitpunkte eintreten und auch zwei verschiedene Verjährungsfristen laufen, wenn – wie hier – die Folgesache nicht noch im selben Jahr entschieden wird wie die Ehesache.

### II. Die gesetzliche Verjährungsregelung

Gem. § 199 Abs. 1 BGB verjähren anwaltliche Vergütungsforderungen nach Ablauf von drei Jahren. Der Ablauf der Verjährungsfrist beginnt nach dem Wortlaut des § 199 Abs. 1 BGB mit dem „Entstehen des Anspruchs“. Eine anwaltliche Vergütungsforderung entsteht zwar bereits mit Auftragserteilung und entsprechender Tätigkeit; sie wird jedoch erst unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 RVG fällig. Daraus folgt, dass die Verjährungsfrist für die anwaltliche Vergütung also nicht bereits mit dem Entstehen des Vergütungsanspruchs zu laufen beginnt, sondern erst mit dessen Fälligkeit.

Durchsetzbar wird die Vergütung sogar erst noch später, nämlich mit Erteilung einer ordnungsgemäßen Kostenrechnung (§ 10 Abs. 1 RVG). Allerdings ist für den Beginn und den Ablauf der Verjährungsfrist unerheblich, ob der Anwalt bereits eine ordnungsgemäße Kostenrechnung erstellt hat oder nicht (§ 10 Abs. 1 S. 2 RVG). Eine Vergütungsforderung kann daher auch verjähren, bevor jemals eine Kostenrechnung erteilt worden ist.

### III. Die Fälligkeit

Fällig wird eine anwaltliche Vergütung immer dann, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG).

Für gerichtliche Verfahren ist darüber hinaus § 8 Abs. 1 S. 2 RVG zu beachten. Hier kann eine Fälligkeit schon vor Erledigung oder Beendigung der Angelegenheit eintreten, nämlich bei

- Erlass einer Kostenentscheidung (§ 8 Abs. 1 S. 2, 1. Var. RVG),
- Beendigung des Rechtszugs (§ 8 Abs. 1 S. 2, 2. Var. RVG) oder
- Ruhen des Verfahrens länger als drei Monate (§ 8 Abs. 1 S. 2, 3. Var. RVG).

Große Bedeutung im Verbundverfahren hat die zweite Variante, nämlich die Beendigung des Rechtszugs. Wird gem. § 140 FamFG über die Ehesache vorab entschieden und werden einzelne Folgesachen abgetrennt, führt dies mit Ausnahme der Abtrennung von Kindschaftssachen (§ 137 Abs. 5 S. 2 FamFG) nicht zur Auflösung des Verbunds. Vielmehr bleibt der Verbund erhalten (§ 137 Abs. 5 S. 1 FamFG). Für den Anwalt bleibt es in diesen Fällen damit nach wie vor bei einer einzigen Gebührenangelegenheit (§ 16 Nr. 4 RVG). Hinsichtlich der Ehesache und eventuell vorab mit entschiedener Folgesachen ist jedoch der Rechtszug beendet, so dass aus diesen Werten die vorzeitige Fälligkeit eintritt.

### Beispiel:

In einem Verbundverfahren (Ehesache 9.000,00 €, Versorgungsausgleich 1.800,00 € (zwei Anrechte)), war in 2020 im Termin zur mündlichen Verhandlung die Scheidung ausgesprochen und die Folgesache Versorgungsausgleich abgetrennt worden. Im März 2021 ist über den Versorgungsausgleich entschieden worden.

Für den Anwalt handelt es sich gem. § 16 Nr. 4 RVG um eine einzige Angelegenheit, so dass insgesamt abzurechnen ist, und zwar wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.800,00 €)	865,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.800,00 €)	799,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.685,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	320,15 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.005,15 €</b>

### Hinsichtlich der Fälligkeit gilt folgendes:

Die Teil-Vergütung aus dem Wert der Ehesache ist bereits in

2020 fällig geworden, also:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.000,00 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 9.000,00 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.683,85 €</b>

Nach Entscheidung über den Versorgungsausgleich im März 2021 ist dann die restliche Vergütung fällig geworden, also:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.800,00 €)	865,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.800,00 €)	799,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
4. abzüglich netto	-1.415,00 €
Zwischensumme	270,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	51,30 €
<b>Gesamt</b>	<b>321,30 €</b>

#### V. Der Beginn der Verjährung

Aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten laufen jetzt auch unterschiedliche Verjährungsfristen.

Soweit über die Ehesache im Jahr 2020 vorweg entschieden worden ist, ist nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG die Fälligkeit der daraus resultierenden Vergütung eingetreten, so dass die Verjährung mit Ablauf des Jahres 2020 in Gang gesetzt wurde.

Die Vergütung aus der abgetrennten Folgesache Versorgungsausgleich ist dagegen erst mit der Entscheidung hierüber im März 2021 fällig geworden, weil dann erst das Verbundverfahren erledigt und beendet war (§ 8 Abs. 1 S. 1 RVG). Die Verjährung dieser Vergütung wurde also erst mit Ablauf des Jahres 2021 in Gang gesetzt.

#### IV. Die Hemmung der Verjährung

Zu beachten ist aber jetzt noch die Regelung des § 8 Abs. 2 RVG. In einem gerichtlichen Verfahren wird die Verjährung der gerichtlichen Vergütung (einschließlich eventueller Vorinstanzen) so lange gehemmt, als das gerichtliche nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Erst mit Rechtskraft endet die Hemmung der Verjährung.

Diese Regelung, die mit dem RVG eingeführt worden ist, soll verhindern, dass der Anwalt gegebenenfalls vorzeitig im Laufe eines gerichtlichen Mandats gegen den eigenen Mandanten klagen muss, um die Verjährung zu hemmen oder zu unterbrechen. Das laufende Mandatsverhältnis soll nicht durch solche eventuell erforderlich werdenden gerichtlichen Verfahren belastet werden.

Diese Regelung schützt den Anwalt insbesondere in Verbundverfahren vor dem Eintritt der Verjährung, wenn das Verfahren als solches wegen Abtrennung einzelner Folgesachen noch nicht abgeschlossen ist.

#### V. Das Ende der Hemmung

Übersehen wird allerdings, dass für die vorab entschiedene Ehesache ungeachtet des § 8 Abs. 2 RVG die Verjährungsfrist früher enden kann als die Vergütung aus dem abgetretenen Verfahren. Dies liegt darin begründet, dass nach Wegfall der Verjährungshemmung die weitere Verjährungsfrist sofort, also taggenau zu laufen beginnt, während die erstmalige Verjährungsfrist der abgetrennten Folgesachen erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Gang gesetzt wird (§ 199 Abs. 1 BGB).

Damit ergeben sich unterschiedliche Verjährungszeitpunkte. Bei einer Hemmung verhält es sich nämlich nur so, dass die

gehemmte Zeit nicht mitberechnet wird (§ 209 BGB), aber keine neue Jahresendverjährung eintritt.

#### VI. Die Lösung

Die Verjährungsfrist für die Vergütung aus dem Versorgungsausgleich endet folglich mit Ablauf des Jahres 2024. Sie kann also noch geltend gemacht werden.

Anders verhält es sich dagegen mit der Vergütung aus dem Wert der Ehesache. Die Fälligkeit ist in 2020 eingetreten. Mit Ablauf des 31.12.2020 wurde folglich die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB in Gang gesetzt, die aber gleichzeitig nach § 8 Abs. 2 S. 1 RVG gehemmt war (OLG Stuttgart AGS 2018, 216 = JurBüro 2018, 243 = FamRZ 2018, 1256 = NZFam 2018, 423 = RVGreport 2018, 371 = FamRB 2018, 485; siehe auch n. Schneider, Abrechnung in abgetrennten Versorgungsausgleichsverfahren, FF 2014, 105 ff.). Mit der Rechtskraft der im März 2021 getroffenen Entscheidung über den Versorgungsausgleich (diese dürfte im April 2021 eingetreten sein) ist aber die hemmende Wirkung entfallen (§ 8 Abs. 2 S. 2 RVG). Dies hatte zur Folge, dass sich die restliche Verjährungsfrist, also die restlichen drei Jahre, jetzt unmittelbar anschlossen und zwischenzeitlich abgelaufen sind. Sofern der Mandant sich jetzt auf die Einrede der Verjährung beruft, kann die Vergütung aus der Ehesache also nicht mehr verlangt werden.

Im Gegensatz zur Kostenerstattung (OLG Nürnberg MDR 2014, 1323 = NZFam 2014, 1053 = AGS 2014, 589 = FamRZ 2015, 524) gilt für die Verjährung jedoch die Differenzmethode (AnwK-RVG/N. Schneider, 9. Aufl. 2021, § 8 Rn. 71). Vielmehr kann der Anwalt die volle Vergütung für den Versorgungsausgleich verlangen.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.800,00 €)	215,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.800,00 €)	199,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	435,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	82,65 €
<b>Gesamt</b>	<b>517,65 €</b>

Nur dem Differenzbetrag in Höhe von	2.005,15 €
	-517,65 €
	<b>= 1.487,50 €</b>

steht die Einrede der Verjährung entgegen.

#### VII. Fazit

Im Falle einer Abtrennung im Verbundverfahren ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Fälligkeiten der jeweiligen Teilvergütungen eintreten. Zwar kann die vorzeitig fällig gewordene Teilvergütung zunächst nicht verjähren, da die noch anhängig gebliebene abgetrennte Folgesache den Ablauf der Verjährung hemmt. Zu berücksichtigen ist aber, dass mit der abschließenden Entscheidung über die Folgesache die hemmende Wirkung entfällt, so dass nunmehr zwei verschiedene Verjährungsfristen laufen, nämlich einmal taggenau die restliche Verjährungsfrist der vorzeitig fällig gewordenen Vergütung und zum anderen die Kalenderjahresendfrist der nachträglich fällig gewordenen Vergütung.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG Hanau: Fahrzeughändler kann sich nicht beliebig lange Lieferzeit vorbehalten



Liefert der Fahrzeughändler ein bestelltes Fahrzeug nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer von dem Kaufvertrag zurücktreten. Das Amtsgericht Hanau hat entschieden, dass sich der Verkäufer über eine Klausel in dem Fahrzeugkaufvertrag nicht von der Pflicht befreien kann, den PKW zumindest innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.

18

In einem Kaufvertrag über ein noch herzustellendes Fahrzeug befand sich eine Klausel, nach der es wegen Lieferschwierigkeiten für Bestellungen keinen Liefertermin gebe. Nach mehrfachen Anfragen und einer Fristsetzung erklärte der Käufer knapp ein Jahr nach Kaufabschluss den Rücktritt von dem Vertrag. Hierfür forderte der Händler sodann Schadensersatz in Form von „Stornogebühren“ von über 3.000,00 €, da er ausdrücklich keinen Liefertermin zugesagt habe.

Das Amtsgericht hat entschieden, dass dem Händler keine Stornierungskosten zustehen. Denn die Regelung in dem Kaufvertrag sei eine vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingung, über die sich der Händler letztlich unzulässiger Weise die Gültigkeit des Vertrags habe vorbehalten wollen. Maßgeblich sei daher, ob der Käufer tatsächlich eine angemessene Zeit abgewartet habe, innerhalb derer der Händler das Fahrzeug liefern musste. Das sei unter Abwägung der Interessen beider Seiten jedenfalls nach 18 Monaten der Fall (der Kläger hatte im Prozess erneut den Rücktritt erklärt). Somit stünden dem Händler auch keine Ersatzansprüche zu.

Das Urteil ist rechtskräftig.

AG Hanau, Urteil vom 31.1.2024, Aktenzeichen 39 C 111/23

(Quelle: Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen, PM v. 09.07.2024)

### OLG Frankfurt a. M.: Bundesagentur für Arbeit ist nicht von der Aufbringung von Prozesskosten befreit

Klagt ein Insolvenzverwalter u.a. im Interesse der Bundesagentur für Arbeit als Insolvenzgläubigerin gegen Dritte, ist der Bundesagentur für Arbeit zuzumuten, die erforderlichen Prozesskosten aufzubringen. Sie ist nicht grundsätzlich aufgrund ihrer Stellung privilegiert und von der Aufbringung der Prozesskosten befreit. Mit kürzlich veröffentlichter Entscheidung hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) bestätigt, dass dem Insolvenzverwalter keine Prozesskostenhilfe zu gewähren war.

Der klagende Insolvenzverwalter begehrt Prozesskostenhilfe für die Inanspruchnahme der Beklagten aus Insolvenzanfechtung. Zu den

vom Kläger vertretenen Insolvenzgläubigern gehört die Bundesagentur für Arbeit. Hätte die Klage Erfolg, würde sie von ihrem Anteil an der eingeklagten Forderung in erheblichem Umfang profitieren.

Das Landgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, da der Bundesagentur für Arbeit als Insolvenzgläubigerin die Aufbringung der Prozesskosten zumutbar sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Insolvenzverwalters hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Der Bundesagentur für Arbeit als hiesige Insolvenzgläubigerin sei von der Kostentragung für das Verfahren nicht befreit. Ihr sei die Aufbringung der Kosten zuzumuten, bestätigte der für Insolvenzrecht zuständige 4. Senat.

Vorschüsse auf die Prozesskosten seien grundsätzlich solchen Beteiligten zuzumuten, „welche die erforderlichen Mittel unschwer aufbringen können und für die der zu erwartende Nutzen bei vernünftiger, auch das Eigeninteresse sowie das Prozesskostenrisiko angemessen berücksichtigender Betrachtungsweise bei einem Erfolg der Rechtsverfolgung deutlich größer sein wird als die von ihnen als Vorschuss aufzubringenden Kosten.“ Neuerdings sei umstritten, ob eine solche - bislang überwiegend angenommene - Unzumutbarkeit bei der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich weiterhin anzunehmen sei. Der Senat spreche sich gegen eine solche Unzumutbarkeit aus.

Der Gesetzgeber gehe grundsätzlich davon aus, dass jeder seine Aufwendungen für einen Prozess selbst zu tragen hat. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe sei die Ausnahme. Im Fall der Klage eines Insolvenzverwalters komme es dabei darauf an, ob den Insolvenzgläubigern die Kostenaufbringung nicht zumutbar sei. Die Regelungen seien erkennbar von dem Gedanken getragen, dass es Insolvenzgläubigern grundsätzlich zumutbar ist, die Kosten eines Rechtsstreits aufzubringen, wenn sie auch wirtschaftlich von dessen Ergebnis maßgeblich profitierten. Alleine der Umstand, dass die Insolvenzgläubiger nicht formal Partei seien, sondern diese Rolle der Insolvenzverwalter einnehme, schütze sie nicht davor, wie eine Partei wirtschaftlich in Vorleistung gehen zu müssen. Es müsse folglich Gründe von erheblichem Gewicht geben, damit die Zumutbarkeit im Einzelfall entfalle. Diese seien nicht bereits dann grundsätzlich anzunehmen, wenn der Gläubiger „sinnvolle“ Zwecke im öffentlichen Interesse verfolge. Es sei nicht Aufgabe der Regelungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe, grundsätzlich „erwünschte“ oder sonst „förderungswürdige“ Tätigkeiten unterschiedlicher Akteure zu privilegieren. Dem Gesetzgeber stünden dafür vielmehr mannigfaltige andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung, deren Gebrauch weniger systemfremd wäre.

Auch mit möglichen Schwierigkeiten, im Haushalt Vorsorge für die wirtschaftliche Beteiligung an Rechtsstreitigkeiten zu tragen, lasse sich eine Unzumutbarkeit nicht begründen. Insoweit gebe es zahlreiche Vorsorgemöglichkeiten. Folglich sei der Bundesagentur für Arbeit die Prozessfinanzierung zumutbar.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da die Problematik in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten ist.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 5.7.2024, Az. 4 W 13/24

vorausgehend LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 23.4.2024 i.V.m. Beschluss vom 2.5.2024, Az. 2-13 O 529/23

(Quelle: OLG Frankfurt a. M., PM Nr. 42/2024 v. 15.07.2024)

## OLG Frankfurt a. M.: Smartphone mit Zugabe

In der Versendung einer Gratisbeigabe (hier: Kopfhörer) liegt der Kaufvertragsabschluss über das Hauptprodukt (hier: Smartphone) zu 92 € aufgrund eines Preisfehlers).

Im Onlinehandel liegt in der Übersendung einer Gratisbeigabe, deren Versendung einen Kaufvertrag über ein Hauptprodukt voraussetzt, auch die Annahme des Antrags auf



Abschluss eines Kaufvertrags über das noch nicht versandte Hauptprodukt. Trotz eines sog. Preisfehlers kann der Kläger die Lieferung von neuen Smartphones zu 92 € statt 1.099 € laut UVP verlangen. Damit bestätigte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die landgerichtliche Verurteilung in kürzlich veröffentlichter Entscheidung.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf die Lieferung und Übereignung von neun Smartphones in Anspruch. Die Beklagte betreibt den deutschen Onlineshop eines weltweit tätigen Elektronikkonzerns. Laut ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt in einer Kundenbestellung über den Button „jetzt kaufen“ ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Die Auftragsbestätigung der Beklagten ist demnach noch keine Annahme dieses Angebots. Ein Kaufvertrag kommt laut AGB zustande, wenn die Beklagte das bestellte Produkt an den Käufer versendet und dies mit einer Versandbestätigung bestätigt. Dabei bezieht sich der Vertrag nur auf die in der Versandbestätigung bestätigten oder gelieferten Produkte.

Durch einen sogenannten Preisfehler bot die Beklagte online Smartphones für 92 € an. Der UVP für diese Produkte betrug 1.099 €. Zeitgleich bot die Beklagte bei Bestellungen bestimmte Kopfhörer als Gratisbeigabe an. Der Kläger bestellte im Rahmen von drei Bestellungen neun Smartphones sowie vier Gratis-Kopfhörer. Die Kaufpreise zahlte er umgehend. Noch im Laufe des Bestelltages änderte die Beklagte den Angebotspreis auf 928 €. Zwei Tage nach den Bestellungen versandte sie die vier Paar Kopfhörer an den Kläger und teilte dies jeweils per Mail mit. Knapp zwei Wochen später stornierte sie die Bestellung unter Verweis auf einen gravierenden Preisfehler. Der Kläger begehrt nunmehr die Lieferung und Übereignung der Smartphones.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Diese Auffassung teilte das OLG im Rahmen seines Hinweisbeschlusses, der zur Rücknahme der Berufung führte: Zwischen den Parteien seien Kaufverträge über insgesamt neun Smartphones zustande gekommen. In den automatisiert erstellten Bestellbestätigungen liege zwar noch keine Annahmeerklärung, sondern allein die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung.

Mit der Übersendung der Gratis-Kopfhörer habe die Beklagte jedoch den Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages auch in Bezug auf die in der jeweiligen Bestellung enthaltenen Smartphones angenommen: „Denn anders, als wenn in einer Bestellung mehrere kostenpflichtige Artikel zusammengefasst werden, war unbedingte Voraussetzung der kostenlosen Übersendung der Kopfhörer der Erwerb eines Smartphones. Zwischen dem Erwerb des Smartphones und der Übersendung der Kopfhörer bestand ein untrennbarer Zusammenhang dergestalt, dass die kostenlose Übersendung der Kopfhörer das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrags über das Hauptprodukt - das Smartphone - voraussetzt“, begründete das OLG.

Anzeige

## Mittagsrunde 2024

**Präsenz-Veranstaltung mit den MAV Seminaren**

**Termin:**  
**18.09.2024** | 12:30 bis 14:00 Uhr  
**„Zu Insolvenz berate ich nicht“ – was Sie trotzdem über InsO, StaRUG und aktuelle Rechtsprechung wissen sollten**  
 Dr. Anne D. Riewe

**Teilnahme:**  
 Nichtmitglieder: 45,00 € inkl. MwSt.,  
 Mitglieder des Münchener Anwaltvereins e.V.: 20,00 € inkl. MwSt.  
 Studierende (bei Vorlage des Studierendenausweis): kostenlos

← **Hier anmelden!**

**Schweitzer Fachinformationen | München**  
 Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160

Der Kläger habe die Mitteilung, dass sämtliche versprochenen Gratisbeigaben nunmehr verschickt seien, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte so verstehen dürfen, dass damit auch die Kaufverträge über die Smartphones bestätigt würden. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass unstreitig der Preis für die Smartphones bereits am Bestelltage selbst auf 928 € korrigiert worden sei. Ab diesem Zeitpunkt sei daher von der Kenntnis von dem Preisfehler im Haus der Beklagten auszugehen. Dies sei ihr insgesamt zuzurechnen.

OLG Frankfurt a. M., Hinweisbeschluss vom 18.4.2024, Az. 9 U 11/23

Vorinstanz:

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 9.2.2023, Az.: 2-20 O 126/22

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 38/24 v. 04.07.2024)

## LSG Baden-Württemberg: Corona-Hilfen für Selbständige sind beitragspflichtiges Einkommen



Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der zu ihrer Eindämmung beschlossenen Regelungen abzufedern, gab es verschiedene staatliche Maßnahmen. Mit dem Programm „Soforthilfe Corona“ wurden Unternehmen und Selbständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten. Aber auch diese Mittel unterfallen dem sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrecht, wie das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung klargestellt hat.

20

Ein hauptberuflich Selbständiger aus dem Landkreis Emmendingen – der spätere Kläger – hatte aus dem Programm „Soforthilfe Corona“ von der Landeskreditbank Baden-Württemberg im April 2020 einen Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro erhalten. Dieser Zuschuss wurde von dem zuständigen Finanzamt mit dem Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2020 als Teil der Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt. Die Kranken- und Pflegeversicherung des freiwillig krankenversicherten Klägers hatte daraufhin den Zuschuss auch der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Hiergegen wandte sich der Kläger, der den Zuschuss im Jahr 2023 zurückzahlen musste, nachdem sich gezeigt hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hatten. Er machte mit seiner beim Sozialgericht Freiburg erhobenen Klage insbesondere geltend, dass der Zuschuss wie ein Darlehen zu bewerten sei und daher keine Beitragspflicht auslöse.

Nachdem das Sozialgericht in erster Instanz die Klage abgewiesen hatte, blieb der Kläger auch mit seiner Berufung beim Landessozialgericht erfolglos. Der entscheidende 4. Senat hat ausgeführt, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers die im Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2020 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählten, die als Arbeitseinkommen beitragspflichtig seien. Das Arbeitseinkommen sei danach nicht um den vom Kläger im Jahr 2020 von der L-Bank erhaltenen Zuschuss zu reduzieren gewesen. Insbesondere handele es sich hierbei nicht um ein Darlehen, sondern um einen Zuschuss, der vom Grundsatz her nicht zurückzahlen ist. Mit einer ggf. bestehenden Rückzahlungsverpflichtung solle nur im Einzelfall eine „Überkompensation“ vermieden werden. Damit sei der Zuschuss aus dem Programm „Corona Soforthilfe“ aber schon im Grundsatz als „nicht zurückzahlbarer verlorener Zuschuss“ und gerade nicht als Darlehen oder dergleichen ausgestaltet. Die Beklagte habe zutreffend darauf hingewiesen, dass in dem Jahr, in dem der Kläger den Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro an die L-Bank zurückzahle, er dies gegenüber dem Finanzamt einkommensmindernd geltend machen kann. Diese Gewinnminderung führe dann – nach Erlass eines Einkommenssteuerbescheids für das Rückzahlungsjahr – zu einer entsprechend geringeren Beitragsbemessungsgrundlage.

LSG Baden Württemberg, Urteil vom 19. Juni 2024, Az: L 4 KR 82/24

(Quelle: LSG Baden Württemberg, PM vom 09.07.2024)

## BGH: Umlage von Prozesskosten der in einem Beschlussklageverfahren unterlegenen Gemeinschaft auch auf die obsiegenden Wohnungseigentümer

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit seinem Urteil vom 19.07.2024 auf der Grundlage des im Jahr 2020 reformierten Wohnungseigentumsrechts entschieden, dass Prozesskosten, die der unterlegenen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in einem Beschlussklageverfahren auferlegt worden sind, zu den Kosten der Verwaltung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG gehören. Daher sind sie, soweit keine abweichende Regelung getroffen worden ist, nach dem allgemeinen Kostenverteilungsschlüssel umzulegen. Dies führt dazu, dass auch der obsiegende Beschlusskläger die Prozesskosten der unterlegenen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer anteilig mitfinanzieren muss.

Die drei Klägerinnen sind Mitglieder der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Eigentümerinnen jeweils einer der insgesamt acht Wohnungseigentumseinheiten. In der Gemeinschaftsordnung aus dem Jahr 2019 ist geregelt, dass die Verwaltungskosten zu gleichen Teilen auf die Wohnungseigentumseinheiten umgelegt werden. Im Jahr 2021 fochten die Klägerinnen bei dem Amtsgericht einen von den Eigentümern gefassten Beschluss an (im Folgenden: Vorprozess). Das Amtsgericht gab der Klage statt und verurteilte die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer dazu, die Kosten des Vorprozesses zu tragen. Im April 2022 beschlossen die Eigentümer, diese Kosten durch eine Sonderumlage zu finanzieren. Hierfür sollte je Wohnungseigentumseinheit ein Betrag in Höhe von 799,21 € gezahlt werden, mithin auch von jeder der Klägerinnen.

Gegen diesen Beschluss wenden sich die Klägerinnen mit ihrer Anfechtungsklage, die vor dem Amtsgericht keinen Erfolg gehabt hat. Auf die Berufung einer der Klägerinnen hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Dagegen wendet sich die beklagte Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision.

Der Bundesgerichtshof hat der Revision stattgegeben und die amtsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt, so dass die Anfechtungsklage endgültig abgewiesen worden ist. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der Beschluss über die Erhebung der Sonderumlage entspricht ordnungsmäßiger Verwaltung. Nach dem in der Gemeinschaft geltenden Kostenverteilungsschlüssel sind die Prozesskosten des Vorprozesses auch auf die obsiegenden Anfechtungsklägerinnen umzulegen. Die Gemeinschaftsordnung ist dahin auszulegen, dass mit dem dort verwendeten Begriff der Verwaltungskosten auf die entsprechende, aktuell geltende gesetzliche Regelung Bezug genommen wird. Ob die Kosten des Vorprozesses zu den Verwaltungskosten gehören, ist daher nach dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG zu beurteilen. Die umstrittene Frage, ob hiernach Prozesskosten, die in Beschlussklageverfahren der unterlegenen Gemeinschaft auferlegt worden sind, auf alle Miteigentümer einschließlich der obsiegenden Kläger umzulegen sind, hat der Bundesgerichtshof in der heutigen Entscheidung bejaht.

Beschlussklagen sind seit dem 1. Dezember 2020 nicht mehr gegen die übrigen Wohnungseigentümer, sondern gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 WEG). Damit sind auch Kosten, die der Gemeinschaft in einem Beschlussklageverfahren auferlegt worden sind, Verwaltungskosten der Gemeinschaft, an denen sämtliche Wohnungseigentümer unabhängig von ihrer Parteistellung im Prozess zu beteiligen sind. Eine einschränkende Auslegung des § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG unter Wertungsgesichtspunkten kommt nicht in Betracht. Zwar ist nicht von

## Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum September bis Dezember 2024

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung .....	5
Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	11
Bau- und Architektenrecht .....	12
Berufsrecht .....	14
Erbrecht .....	15
Familienrecht .....	18
Gebühren .....	19
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	20
Insolvenzrecht .....	24
Kanzleiführung/Kanzleimanagement .....	26
Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	29

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	32
Sozialrecht .....	34
Steuerrecht .....	35
Strafrecht .....	38
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	39

Anmeldeformular .....	41
-----------------------	----

### Anschrift

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG  
80636 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht September 2024 bis Dezember 2024

## Veranstalter

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## September 2024

<b>19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> RA Dr. Reinhard Lutz <b>Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	20
<b>23.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 24.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. <b>10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO</b> (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	14
<b>26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen</b> Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	39

## Oktober 2024

<b>01.10.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr</b> Dieter Schüll <b>„Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen</b> Live-Online-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	33
<b>08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> VRiLG Dr. Frank Zschieschack <b>Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	29
<b>09.10.2024: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr</b> RA Dr. Matthias Kraft <b>KI im Experiment</b> Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	26
<b>17.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Frank Maschmann <b>Arbeitsstrafrecht und Compliance</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6
<b>22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RAInuNin Dr. h.c. Edith Kindermann <b>Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	18
<b>23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr</b> Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin <b>RVG Brennpunkte 2024</b> Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	19
<b>24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr</b> RAin Simone Scholz, LL.M. <b>Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag</b> Veranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	27

## November 2024

<b>05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel <b>Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	15
<b>06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr</b> RAin Bettina Schmidt <b>Ruhens- u. Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	7
<b>12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr</b> RA Dr. Jens Bosbach <b>Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht	8
<b>13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Ri'inOLG Christine Haumer <b>Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	12
<b>20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr</b> RAin Prof'in Michaela Braun <b>Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung</b> Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	28
<b>21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Notar Dr. Eckhard Wälzholz <b>Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	21
<b>26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiAG Dr. Benjamin Webel <b>Die natürliche Person in der Krise 2024 – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	24
<b>27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	11
<b>28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Direktor ArbG Dr. Christian Schindler <b>Arbeitsrecht aktuell</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	9

## Dezember 2024

<b>03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RA Dr. Klaus Bauer <b>Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht	16
<b>05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl <b>Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht	13
<b>06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiArbG Dr. Bernd Wiebauer <b>Arbeitsschutz</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	10
<b>11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Wolfgang Servatius <b>Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	23
<b>12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus <b>Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet und WEG-Recht	31
<b>16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiAG Dr. Andreas Schmidt <b>Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	25
<b>17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RA Dr. Klaus Bauer <b>Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht	17

Aktuelle und neue Veranstaltungen: [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

### Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

### Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (seit 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

### Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

### Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**MAV GmbH**  
Nymphenburger Str. 113/2. OG  
80636 München

**Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.**

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

### Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

#### U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blumenburgstraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

#### S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

#### Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

#### Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

#### Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

### Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

### Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

# Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Arbeitsstrafrecht und Compliance

17.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Arbeitsstrafrecht ist die Gesamtheit aller straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften, die Verstöße gegen die Grundnormen des sozial geordneten Arbeitslebens sanktionieren. Dazu gehören u.a. die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, zur Zahlung des Mindestlohns, zur Einhaltung des Arbeits- und des Arbeitszeitschutzes und des Beschäftigtendatenschutzes sowie der Sicherung der Unabhängigkeit des Betriebsrats. Verstöße dagegen sind keine „Kavaliersdelikte“. Der Verfolgungsdruck in den Ermittlungsbehörden wächst stetig. Der Unternehmungsleitung drohen hohe Geldbußen sowie mitunter auch Freiheitsstrafen. Unternehmen können bei Organisationsverschulden mit Unternehmensgeldbußen (§ 30 OWiG) belegt werden. Hinzutreten können empfindliche verwaltungsrechtliche Nebenfolgen, wie zB Eintragungen in das Gewerbezentralregister, die zum Ausschluss vom Wettbewerb führen kann sowie Gewerbeuntersagungen wegen fehlender Zuverlässigkeit. Vor diesem Ungemach sollen Maßnahmen der Compliance schützen. Sie zu ergreifen, liegt nicht nur im wohlverstandenen Eigeninteresse von Unternehmen und deren Führungskräften, sondern stellt selbst wiederum eine Rechtspflicht dar, deren schuldhafte Verletzung schadensersatzpflichtig machen kann.

### I. Allgemeine Regeln des Strafrechts:

- Wer ist in einem Unternehmen strafrechtlich verantwortlich?
- Kann die Haftung durch Pflichtendelegation auf andere verlagert werden?
- Entbindet Weisungsabhängigkeit von strafrechtlicher Verantwortlichkeit?
- Sanktionen

### II. Praxisrelevante Bereiche des Arbeitsstrafrechts

- Scheinselbständigkeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung
- Unterschreitung des Mindestlohns in der Lieferkette
- Arbeitsschutz und Arbeitszeitschutz
- Beschäftigtendatenschutz
- Beeinflussung der Betriebsratsarbeit
- Rechtswidrig hohe Betriebsratsvergütung als strafbare Untreue?

### III. Compliance

- Maßnahmen zur Verhinderung von unternehmensbezogenen Straftaten: ordnungsgemäße Auswahl, Anleitung und Überwachung von Beschäftigten
- Präventive Maßnahmen: Statusanfrageverfahren bei zweifelhafter Selbständigkeit nach § 7a SGB IV
- Selbstanzeige?

### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a. "Arbeitsrecht und Compliance" in Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann, Compliance Aktuell, 2024; Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024; Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p>Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.</p> <p>Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.</p> <p>In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.</p>	<p>Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Arbeitsuchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III</b></li> <li>2. <b>Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III</b></li> <li>3. <b>Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III)</b></li> <li>4. <b>Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)</b></li> <li>5. <b>Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)</b></li> <li>6. <b>Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)</b></li> </ol>	<p><b>RAin Bettina Schmidt, Bonn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht</li> <li>– Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019</li> <li>– erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

## Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

### A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

### B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

### C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

### D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

### E. Dokumentation

### RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p><b>Unser bewährter Klassiker:</b></p> <p><b>Update zum Arbeitsrecht 2024</b></p> <p><b>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.</b> Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2023, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p><b>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2024</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massenentlassung – Fehler im Anzeigeverfahren – Änderung der Rechtsprechung?</li> <li>- Arbeit auf Abruf – Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit</li> <li>- Erschütterung des Beweiswerts von AU-Bescheinigung – weitere Fallgruppen</li> <li>- Annahmeverzug – Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes – Beweislast</li> <li>- Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche – Anrechnung im Annahmeverzugsfall</li> <li>- Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis – Entschädigungsanspruch</li> <li>- Stichtagsklauseln in Betriebsvereinbarungen bei Zahlungen mit Entgeltcharakter</li> </ul>	<p><b>Dr. Christian Schindler</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg</li> <li>- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

## Arbeitsschutz

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Das Bundesarbeitsgericht hat in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung zum Arbeitsschutz geschärft - nicht zuletzt die Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat ein großes Echo gefunden und vielfach Kritik hervorgerufen. Die Entscheidung zeigt auch, dass die Reichweite des europäischen Arbeitsschutzrechts bald 30 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes immer noch so manchen Arbeitgeber "kalt erwischt".**

Und tatsächlich: Längst sind nicht alle Fragen geklärt. Nicht nur kleinere und mittlere Unternehmen tun sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bisweilen schwer, und die Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt die Betriebspartner immer wieder vor Probleme. Weil das moderne Arbeitsschutzrecht dem Arbeitgeber zahlreiche Spielräume belässt, ist der Betriebsrat in vielen Punkten zu beteiligen. Die Grenzen dieser Entscheidungsspielräume sind den handelnden Akteuren aber oftmals nicht klar.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, über die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über aktuelle Fragen und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich und soll den Blick schärfen sowohl für den betrieblichen Handlungsbedarf als auch für rechtliche Risiken.

### Die Themen im Überblick:

- 1. Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers - verbindliche Vorgaben und Gestaltungsspielräume im modernen Arbeitsschutzrecht**
- 2. Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts im Betrieb (durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Aufsichtsbehörden) und Arbeitsschutzverantwortung der Arbeitnehmer**
- 3. Mitbestimmung im Arbeitsschutz, insb.**
  - Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Mitbestimmung bei der Arbeitsschutzorganisation
  - Zuständigkeiten
  - Fallstricke des Einigungsstellenverfahrens im Arbeitsschutz
- 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- 5. Arbeitsschutzrechtliche Folgen der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
- 6. Arbeitsschutz im Fremdbetrieb**
- 7. Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht**

### RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim, seit 2024 ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts
- davor Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- von 2009-2015 Referent und stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Arbeitsministerium, Abteilung Arbeit, berufliche Bildung und Arbeitsschutz
- 15 Jahre Erfahrung als Referent u.a. in der Rechtsanwaltsfortbildung, der Schulung von Betriebsräten, an Universität und in der Nachwuchsausbildung
- publiziert zu diversen Themen des Arbeitsrechts

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikums-gesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikums-gesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikums-gesellschaften
2. Ansprüche der Publikums-gesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikums-gesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung

5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Derzeit lässt sich aufgrund der geringen Anzahl von BGH-Entscheidungen zum Thema noch nicht absehen, ob die Veranstaltung - wie gewohnt - fünfstündig stattfinden kann oder ob ausnahmsweise die Stundenzahl auf drei reduziert werden muss. Das endgültige Format der Veranstaltung wird Anfang November bei Erscheinen der MAV-Mitteilungen für November 2024 mitgeteilt.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht  
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München  
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/23 – 11/24.**

### 1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

### 3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

### Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

### Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

**Inhalt des Seminars sind insbesondere:**

**I. Allgemeine Einführung**

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweis-erleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

**II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten**

**1. Mandatsübernahme**

- Verjährungshemmung (Verjährungsver- einbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurück- behaltungsrecht

**2. Prozessführung**

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptom- theorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

**3. Vergleichsabschluss**

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumen- tationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räu- mungsvergleichen

**4. Rechtsmittelverfahren**

**5. Zwangsvollstreckung**

**Ri'inOLG Christine Haumer**

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck `schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess- vergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün- hagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

**VRiOLG Hubert Fleindl**

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- kammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des „Fachanwaltshand- buchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

## 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

**Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.**

**Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.**

**Deshalb können die beiden Termine 23.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr nur zusammen gebucht werden.**

**Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.**

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

**Teilnahmegebühr** 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht</li> <li>2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen</li> <li>3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?</li> <li>4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Feststellung der Anschlussatsachen durch das Gericht</li> <li>6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen</li> <li>7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?</li> <li>8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen</li> <li>9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?</li> <li>10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen</li> <li>11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen</li> </ol>	<p><b>RA Dr. Michael Bonefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht</li> <li>– Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV</li> <li>– Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.</li> <li>– Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)</li> </ul> <p><b>RiOLG Holger Krätzschel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat</li> <li>– Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

### Vorweggenommene Erbfolge

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress
2. **Steuerrecht allgemein:** Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)
3. **Schenkungssteuer:** Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch
4. **Bewertung:** Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien
5. **Einkommensteuer:** Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel
6. **Grunderwerbsteuer:** Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage
7. **Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-

standschaukel. Kettenschenkung. Mittelbare Grundstücksschenkung. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnießbrauch

### Familienpool

1. **Wann zweckmäßig?** Vergleich mit Alternativen
2. **Gesellschaftsvertrag:** GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“
3. **Einbringungsvertrag:** Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel
4. **Resümee**

Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkung, Güterstandschaukel und Familienpool.

### RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p><b>Testament / Erbvertrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Haftung und Honorar</b></li> <li><b>Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen:</b> Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung</li> <li><b>Bewertung:</b> Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien</li> <li><b>Erbschaftsteuer:</b> Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Einkommensteuer:</b> Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen</li> <li><b>Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:</b> Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiraturungsklausel</li> </ol> <p><b>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</b></p>	<p><b>RA Dr. Klaus Bauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen</li> <li>– begann als Regierungsrat z. A. in der Bayer. Finanzverwaltung</li> <li>– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema</li> <li>– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



## Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 15 **Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit**  
05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht
- S. 16 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**  
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 17 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**  
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

### Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts

22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten beschränken sich nicht auf originär familienrechtliche Regelungen. Vielmehr kommen auch Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Schuld- oder Deliktsrecht sowie aus dem Nebengüterrecht in Betracht.

Zu denken ist insbesondere an Ansprüche auf Schadenersatz aus Delikt, Gesamtschuldnerausgleich, Darlehen, Aufwendungsersatz oder Rechnungslegung sowie Rückgewähr empfangener Leistungen aus Auftragsrecht, Ehegatteninnengesellschaften und -außengesellschaften (MoPeG: rechtsfähige und nichtrechtsfähige GbR), ehebezogener Zuwendungen, familienrechtlichen Kooperationsverträgen und Bereicherungsrecht.

Derartige Ansprüche sind nicht nur zu erkennen, sondern auch in ihrem Verhältnis zu familienrechtlichen Sachverhalten einzuordnen.

Im Seminar werden die Voraussetzungen der jeweiligen Ausgleichsmechanismen, deren Wechselwirkung zu familienrechtlichen Regelungen und Überlegungen zur Durchsetzung der Ansprüche dargestellt.

**RAInuNin Dr. h.c. E. Kindermann**

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunktthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzleierfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

### Schwerpunktthemen:

1. **Neue Gebührentabelle 2025**
  - Kurzer Überblick (sofern relevant)
2. **Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/Hauptsacheerledigung**
  - Kostenvergleich
  - Gerichtskostenanfall
  - Anfall der Anwaltsgebühren

3. **Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen**
  - Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
  - Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
  - Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG
4. **Vergütung bei Unterbevollmächtigung/Terminsvertretung**
  - Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
  - Auftrag erteilt durch den Mandanten
  - Doppelte Einigungsgebühr möglich?
  - Wer stellt wem was in Rechnung?
  - Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?
5. **Abrechnung bei Zurückverweisung**
  - Zurückverweisung mit identischen Werten
  - Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
  - Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle
6. **Änderung § 10 RVG**
  - Textform für die Abrechnung reicht aus?
  - Übergangsrecht?
  - Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)  
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 16 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**  
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 17 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**  
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

## Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückerwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückerwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2024
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

**Themenschwerpunkte:**

### 1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

### 2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

### 3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

### 4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

### 5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

### 6. Gesamtplanrechtsprechung

### 7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

### 8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

**Notar Dr. Eckhard Wälzholz**

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung

5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Derzeit lässt sich aufgrund der geringen Anzahl von BGH-Entscheidungen zum Thema noch nicht absehen, ob die Veranstaltung - wie gewohnt - fünfstündig stattfinden kann oder ob ausnahmsweise die Stundenzahl auf drei reduziert werden muss. Das endgültige Format der Veranstaltung wird Anfang November bei Erschienen der MAV-Mitteilungen für November 2024 mitgeteilt.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht  
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München  
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Ein Jahr nach dem mit dem MoPeG wesentliche Änderungen im Personengesellschaftsrecht in Kraft getreten sind, gibt es erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzen und Verordnungen. Diese werden von unserem Referenten aufgegriffen. Er beleuchtet aktuelle Entwicklungen und Probleme und stellt erste Rechtsprechung vor.**

### Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 33 **Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen**  
01.10.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Fortbildung** f. Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter der Kanzlei

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

## Die natürliche Person in der Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan

26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens.

Dieses Seminar soll Brennpunkte ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.

1. **Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren**
  - Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
  - Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
  - Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren
2. **Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?**
  - Das StaRUG im Schnellüberblick

– Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

### 3. Die Eigenverwaltung bei natürlichen Personen

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/ neues Eigenverwaltungsrecht
- Unechter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Perspektiven des Schutzschirmverfahrens

### 4. Problemfelder der Restschuldbefreiung

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher
- Anmeldung deliktischer Forderungen
- Deliktische Forderungen in Insolvenzplänen
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person

**RiAG Dr. Benjamin Webel**

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024

### Insolvenzanfechtung – GL-Haftung – Insolvenzgründe – aktuelle Rechtsprechung

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

<p><b>Das Seminar beleuchtet zum Ende des Jahres essentielle Fragestellungen des Insolvenz- und Sanierungsrechts. Besonders im Fokus stehen Fragen um die Insolvenzanfechtung einschließlich § 135 InsO und die Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO. Zusätzlich werden die Entwicklungen der letzten Jahre rund um die Insolvenzgründe beleuchtet. Ein Überblick über wichtige aktuelle Entscheidungen des BGH sowie der Insolvenzgerichte rundet die Veranstaltung ab.</b></p> <p><b>I. Insolvenzanfechtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Update Neuorientierung des BGH zu § 133 InsO</li> <li>– § 135 InsO: aktuelle Entwicklungen</li> </ul> <p><b>II. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erste Rechtsprechung</li> <li>– „ordnungsgemäßer Geschäftsgang“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umfang des Anspruchs</li> <li>– Umgang mit öffentlich-rechtlichen Forderungen, § 15b Abs.8 InsO</li> </ul> <p><b>III. Insolvenzgründe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zahlungsunfähigkeit: aktuelle Entwicklungen</li> <li>– Überschuldung und Fortbestehensprognose</li> <li>– drohende Zahlungsunfähigkeit</li> </ul> <p><b>IV. Aktuelle Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Insolvenzverfahren allgemein</li> <li>– Eigenverwaltung</li> <li>– Privatinsolvenz</li> <li>– StaRUG</li> </ul>	<p><b>RiAG Dr. Andreas Schmidt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg</li> <li>– Herausgeber des in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie sowie des demnächst in 4. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 8 **Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht**  
12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht
- S. 19 **Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024**  
23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 33 **Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen**  
01.10.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Fortbildung** f. Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter der Kanzlei

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Matthias Kraft, Mühldorf am Inn

## KI im Experiment

09.10.2024: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Seit Ende 2022 beeindruckt vor allem die KI ChatGPT durch ein bis dato unbekanntes Sprachverständnis und eine überraschende Sprachausgabe. Das führte zu neuen Visionen und Phantasien bei der Anwendung von IT auch oder vor allem im Rechtswesen. Gerade hier hat das Begreifen von Texten und in Folge die Produktion neuer Texte erhebliche Bedeutung.

Was zwischen dem Sprachverständnis und der Sprachausgabe passiert ist bei KI allerdings recht gut als Schwarzes Loch beschrieben. Auch moderne KI-Systeme kranken daran, ihre Entscheidungen nicht wirklich erklären zu können. Sie simulieren lediglich Erklärungen als Teil ihrer Sprachausgabe.

Einen Weg, die Arbeitsweise und die Entscheidungen von KI zu verstehen, sind Experimente in einem überschaubaren und überprüfbaren Umfeld.

Im Seminar „KI im Experiment“ werden in einfachen Versuchsaufbauten leicht nachvollziehbare Aufgabenstellungen genutzt, um KI zu trainieren und die Ergebnisse zu überprüfen und zu interpretieren. Damit sollen die systematischen Möglichkeiten und Grenzen künstlicher Intelligenz allgemein veranschaulicht werden.

Ziel ist es einen einerseits kritischen, andererseits aber auch konstruktiven Blick auf die Möglichkeiten vor allem selbstlernender Systeme zu schärfen.

Die gewonnenen Erkenntnisse helfen sowohl beim eigenen Einsatz von KI in der Kanzlei, als auch bei der Beurteilung entsprechender Mandate.

### RA Dr. Matthias Kraft

- Rechtsanwalt und Mediator
- seit Mitte der 1980er Jahre mit Rechtsinformatik befasst
- Promotion am Lehrstuhl für Rechtsinformatik in Saarbrücken zu Schnittstellen zwischen Juristischen Apps
- berät hauptsächlich Juristinnen und Juristen sowie Verlage in Fragen der Digitalisierung
- Mitwirkung an mehreren, teils führenden Rechtsinformationssystemen in Deutschland und Europa
- kritisch konstruktiver Begleiter der aktuellen KI-Welle, siehe z.B. <http://edvgt.2be.legal>, <http://chat.2be.legal>, <http://rathaus.chat>

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

## Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag

24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Arbeit in der Rechtsanwaltschaft ist geprägt von Fristen, Eilverfahren und der ständigen Notwendigkeit, auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung zu sein. Hinzu kommen die Anforderungen, die die Digitalisierung und technologische Neuerungen mit sich bringen. All dies kann zu einem hohen Stressniveau führen, das nicht nur die berufliche Leistung, sondern auch die persönliche Zufriedenheit und Gesundheit beeinträchtigt.

Was Sie in diesem Seminar erwartet:

**Einführung in das Stressmanagement:** Grundlegende Erkenntnisse darüber, wie Stress entsteht und wie er sich auf den Berufsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auswirkt.

**Praktische Lösungsansätze:** Erlernen Sie Techniken und Methoden, um Stress effektiv zu begegnen und zu reduzieren. Entdecken Sie, wie Sie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben herstellen können.

**Anwendung im Kanzleialltag:** Konkrete Beispiele und Übungen, wie die erlernten Techniken direkt im Kanzleialltag angewandt werden können, um den Umgang mit Mandanten, langwierigen Verfahren und technischen Herausforderungen zu verbessern.

**Der Einsatz von KI im Kanzleimanagement:** Einblick in die Möglichkeiten, wie künstliche Intelligenz und digitale Werkzeuge zur Effizienzsteigerung beitragen und Ihnen helfen können, Zeit zu sparen und damit Stress durch Zeitdruck zu reduzieren.

Freuen Sie sich auf Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag, damit Sie lange gesund, fit und leistungsstark bleiben!

**Zur Vertiefung** der gewonnenen Kenntnisse bietet die Referentin allen Teilnehmenden dieser Veranstaltung den Erwerb ihres Online-Kurses „Recht fit als Rechtsanwält:in“ (bestehend aus 23 Video-Einheiten mit insg. knapp 4 Stunden Dauer, Übungsaufgaben und Handouts) zum stark ermäßigten Sonderpreis an.

**RAin Simone Scholz, LL.M.**

- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
- ReFa-Ausbilderin
- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB
- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin

**Teilnahmegebühr** Präsenz-Intensiv-Seminar:  
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)  
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)  
**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



## Präsenz-Seminar

## Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

## Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung

20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.

Dieses Vertiefungsseminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die praktische Anwendung durch praktische Übungen.

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA- Analyse

- Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie
- Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien

Ziele:

Die Teilnehmenden lernen

- Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien zu beherrschen
- ein besseres Verständnis psychologischer Aspekte
- komplexe Verhandlungsszenarien zu bewältigen und passgenaue Ergebnisse zu erzielen

Methoden:

- Trainer-Input, fragendes Entwickeln, Diskussionen, praktische Übungen, Erfahrungsaustausch und Reflektion

**RAin Prof'in Michaela Braun**

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

**Teilnahmegebühr** Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

## Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

**Die Entwicklung des WEG ist weiter als rasant zu bezeichnen. Die WEG-Praxis sieht sich mit einer Reihe grundlegender Entscheidungen des BGH aber auch der Berufungsgerichte konfrontiert, die es einzuordnen und anzuwenden gilt. Schwerpunkte sind hier (privilegierte) bauliche Veränderungen und Beschlüsse über Kostenschlüssel.**

Das Seminar gibt darüber hinaus einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die Entwicklung bei den typischen Problemfeldern im WEG-Recht. Jüngste Entwicklungen – vor allem Entscheidungen des BGH – werden tagesaktuell aufgegriffen.

**1. Dauerbrenner bauliche Veränderungen**

- Privilegierte Baumaßnahmen – erste Entscheidungen des BGH
- Balkonkraftwerke – was geht wie, gibt es neues Recht?
- E-Mobilität – alles klar inzwischen?
- Privilegierte Baumaßnahmen in der vermieteten Eigentumswohnung – der Albtraum für den Rechtsanwalt!

- Kosten und Baumaßnahmen – alles nicht einfach
- „Die Eigentümer tragen alle Kosten nach MEA“ – wo steckt die Falle?

**2. Neues rund um die Wohnungseigenterversammlung, virtuelle Versammlungen und Absenkungsbeschlüsse – wohin geht die Entwicklung**

**3. WEG – ohne Verwalter – immer häufiger und nicht einfach**

**4. Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan – wirklich alles easy jetzt?**

**5. Wundertüte § 16 Abs. 2 S. 2 WEG von den Eigentümern geliebt – was sagt die Rechtsprechung?**

**6. WEG-Verfahrensrecht – kein Exotenthema, sondern oft streitentscheidend**

**7. Brandaktuelle Neuigkeiten aus der Rechtsprechung**

**VRiLG Dr. Frank Zschieschack**

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das neue WEG u.a. im MüKoBGB und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



## Hybrid-Seminar

## Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

### Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

#### Inhalt des Seminars sind insbesondere:

#### I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweiserleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

#### II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

##### 1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

#### 2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

#### 3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

#### 4. Rechtsmittelverfahren

#### 5. Zwangsvollstreckung

#### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

#### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

## Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Energie und Klimakrise haben massive Auswirkungen auf Mietverhältnisse. Am 1.1.2024 traten nach langer und hitziger Debatte die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes, umgangssprachlich „Heizungsgesetz“ in Kraft. Dabei geht es nicht nur um den selbstgenutzten Wohnraum, sondern auch um den vermieteten. Deshalb hat der Gesetzgeber auch die Vorschriften des BGB-Mietrechts an diese neuen Rahmenbedingungen mit einem neuen Mieterhöhungstatbestand und neuen Mieterschutzvorschriften angepasst. Auch das Betriebskostenrecht ist betroffen.

In dem Seminar werden diese Änderungen und die damit zusammenhängenden Fragen praxisgerecht dargestellt und erste Fragen beantwortet.

Auch das neue CO2KostAufG führt zu einer Herausforderung bei der Heizkostenabrechnung.

Ferner gilt seit 1.7.2022 das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen.

Für Gemeinden besteht ab 1.1.2023 die Pflicht zur Aufstellung eines einfachen Mietspiegels oder ab 1.1.204 für einen qualifizierten Mietspiegel.

Für Balkonkraftwerke gibt es ebenso Neuregelungen wie für möblierten Wohnraum.

Das Bürokratieabbaugesetz IV solle eine mietrechtliche Vorschrift ändern.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) wurde zum 1.1.24 ua das Recht der GbR verändert. Das hat uU auch Auswirkungen auf das Mietrecht (Mietvertragspartei; Möglichkeit er Eigenbedarfskündigung).

Auf alle diese Änderungen wird je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat wieder einige für die Praxis bedeutsame Entscheidungen verkündet.

Das Seminar stellt

- die Änderungen des Mietrechts und sonstiger Vorschriften mit Auswirkung auf das Mietrecht dar
- gibt einen Ausblick auf weitere anstehende Änderungen
- die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar, insbesondere
  - Untermieterlaubnis
  - Betriebskosten
  - Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere Modernisierungsmieterhöhungen

**Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus**

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern überwiegend zum Mietrecht.
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Mitherausgeber und Autor des Beck'schen Kurzkomentars „Miete“
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent u.a. an der Deutschen Richter-akademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunktthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzlei-erfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

**Schwerpunktthemen:**

1. **Neue Gebührentabelle 2025**
  - Kurzer Überblick (sofern relevant)
2. **Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung**
  - Kostenvergleich
  - Gerichtskostenanfall
  - Anfall der Anwaltsgebühren

### 3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen

- Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
- Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
- Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG

### 4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung

- Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
- Auftrag erteilt durch den Mandanten
- Doppelte Einigungsgebühr möglich?
- Wer stellt wem was in Rechnung?
- Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?

### 5. Abrechnung bei Zurückverweisung

- Zurückverweisung mit identischen Werten
- Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
- Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle

### 6. Änderung § 10 RVG

- Textform für die Abrechnung reicht aus?
- Übergangsrecht?
- Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf

## „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen

01.10.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Fortbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei

### Top aktuell mit den inhaltlich sowie optischen Änderungen der 2. Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung.

Die neue Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung ist zwar schon seit dem 22.12.2022 in Kraft; die neuen Formulare sind ab dem **01.09.2024 verbindlich zu nutzen**.

Aber das Abenteuer Formularverordnung geht in die nächste Runde. Der Gesetzgeber hat mit der **2. Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung** noch einmal inhaltliche und optische Änderungen im Formularwesen vorgenommen.

Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die **Übergangsfrist zur verbindlichen Nutzung gilt bis 01.10.2025!**

In der täglichen ZV-Praxis stellt man sich bei den formularmäßigen Aufträgen – insbesondere an den GVZ oder bei der Forderungspfändung – des Öfteren die Frage „welches „Kreuzchen“ oder weitere Anordnung zur Pfändungsmaßnahme ist denn nun sinnvoll?“

Unser Seminar soll helfen Schwachstellen zu erkennen und zu bewältigen!

Themen u.a.

### 1. Wann findet der Antrag gem. § 758a Abs. 1 bzw. § 758a Abs. 4 ZPO Anwendung?

### 2. Das Gerichtsvollzieherformular:

- Adressat, Gläubigeranträge und Übermittlungsmöglichkeiten, Vollmachten, Ergänzungen in Bezug auf Schuldnerbezeichnung
- Anmerkungen zur Übermittlung von Schuldtiteln und weiteren Anlagen auch im Hinblick auf § 754a ZPO
- Optimale Ausnutzung erweiterter Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der §§ 755 und 802i ZPO
- Effiziente Anwendung der einzelnen Module im Auftrag
- Zu beachtende Unterscheidungsmerkmale bei der Forderungsaufstellung

### 3. Der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Anlage 3 zu § 1 Abs. 3 ZVfV)

- Wegfall verschiedener Antragsformulare für Forderungspfändung sowohl bei gewöhnlicher Forderung als auch für die Unterhaltspfändung
- Fehlervermeidung bei unterschiedlichen Antragsarten sowie zusätzliche Angaben zum Schuldner und Drittschuldner
- Verschiedene Zustellungsmöglichkeiten an Drittschuldner und Schuldner
- Ergänzende Anordnungen erkennen und beantragen
- Mögliche Haftungsfälle des Anwaltes bei vereinfachter Vollstreckung im Rahmen des § 829a ZPO
- Unterschiedliche Arten der Forderungsaufstellung

u.v.m.

### Dieter Schüll

- erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig
- langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: €168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.

Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.

In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.

1. Arbeitssuchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III
2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III
3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruch auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III)
4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
5. Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

### Themenschwerpunkte:

#### 1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

#### 2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

#### 3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

#### 4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

#### 5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

#### 6. Gesamtplanrechtsprechung

#### 7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

#### 8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

### Vorweggenommene Erbfolge

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress
2. **Steuerrecht allgemein:** Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)
3. **Schenkungssteuer:** Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch
4. **Bewertung:** Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien
5. **Einkommensteuer:** Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel
6.  **Grunderwerbsteuer:** Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage
7. **Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-

standschaukel. Kettenschenkung. Mittelbare Grundstücksschenkung. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnießbrauch

### Familienpool

1. **Wann zweckmäßig?** Vergleich mit Alternativen
2. **Gesellschaftsvertrag:** GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“
3. **Einbringungsvertrag:** Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel
4. **Resümee**

Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkung, Güterstandschaukel und Familienpool.

### RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p><b>Testament / Erbvertrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Haftung und Honorar</b></li> <li><b>Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen:</b> Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung</li> <li><b>Bewertung:</b> Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien</li> <li><b>Erbschaftsteuer:</b> Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Einkommensteuer:</b> Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen</li> <li><b>Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:</b> Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheirathungsklausel</li> </ol> <p><b>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</b></p>	<p><b>RA Dr. Klaus Bauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen</li> <li>– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung</li> <li>– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema</li> <li>– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

## Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

### A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

### B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

### C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

### D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

### E. Dokumentation

### RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klageeinreichung</li> <li>2. Klageerwiderung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze</li> <li>4. Terminsablauf</li> <li>5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen</li> <li>6. Beweisverfahren</li> <li>7. Fristen nach Entscheidungen</li> </ol> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.</p>	<p><b>Dr. Nikolaus Stackmann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht</li> <li>– davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München</li> <li>– Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)  
 Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

## Hybrid-Seminar

## Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

### Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

#### Inhalt des Seminars sind insbesondere:

#### I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweis-erleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

#### II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

##### 1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

#### 2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

#### 3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

#### 4. Rechtsmittelverfahren

#### 5. Zwangsvollstreckung

#### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

#### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP 8/9/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

**MAV GmbH**  
**Nymphenburger Str. 113 / 2. OG**  
**80636 München**

Beruf/Titel \_\_\_\_\_  
 Name/Vorname \_\_\_\_\_  
 Kanzlei/Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein      Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)   
 Rechnung an  mich  die Kanzlei      MAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:**

<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Arbeitsstrafrecht und Compliance	6	●	17.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung ...	7	●	06.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht	8	■	12.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9	■	28.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Arbeitsschutz	10	■	06.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	11	■	27.11.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	12	■	13.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	13	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminartage à 5 Std.)	14	▲	23.09.24 24.09.24	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	15	■	05.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene ...	16	■	03.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag	17	■	17.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche ...	18	●	22.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024	19	■	23.10.24	13:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lutz, Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften ...	20	■	19.09.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Akt. Gestaltungsfragen bei d. Umwandlung u. Umstrukturierung ...	21	■	21.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	22	■	27.11.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

**Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.**

**X** \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP 8/9/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	23	■	11.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in d.Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, ...	24	■	26.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024 ...	25	■	16.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kraft, KI im Experiment	26	■	09.10.24	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P	Scholz, Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen ...	27	▲	24.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung	28	▲	20.11.24	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zscheschack, Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht	29	■	08.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	30	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und ...	31	■	12.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024	32	■	23.10.24	13:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen ...	33	●	01.10.24	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung	34	●	06.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Akt. Gestaltungsfragen bei der Umwandlung u. Umstrukturierung	35	■	21.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene ...	36	■	03.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag	37	■	17.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht	38	■	12.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	39	■	26.09.24	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	40	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar



Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral

der Hand zu weisen, dass diese Kostenfolge – insbesondere in kleinen Gemeinschaften – potentielle Beschlusskläger von einer Klage abhalten kann. Es fehlt aber an einer planwidrigen Regelungslücke. Dass der Gesetzgeber übersehen hat, dass § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG aufgrund der nunmehrigen Parteistellung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bei Beschlussklagen auch die Kosten des obsiegenden Beschlussklägers erfasst, kann nicht angenommen werden. Auch die Rechtskraft der Kostenentscheidung des Vorprozesses hat keinen Einfluss auf den anzuwendenden Umlageschlüssel. Ob materiell-rechtliche Erstattungsansprüche der obsiegenden Beschlusskläger gegen die Gemeinschaft denkbar sind, hat der Bundesgerichtshof offengelassen, weil derartige Ansprüche im Rahmen der Beschlussfassung über eine Sonderumlage grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen.

Der Bundesgerichtshof hat zudem entschieden, dass der Beschluss auch nicht – wie das Landgericht gemeint hatte – wegen eines Ermessensausfalls ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht. Zwar eröffnet § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG die Möglichkeit, für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten eine von dem vereinbarten bzw. gesetzlichen Verteilungsschlüssel abweichende Verteilung zu beschließen. Eine derartige Entscheidung bedarf aber einer gesonderten Beschlussfassung vor Erhebung der Sonderumlage. Solange eine Beschlussfassung zur Änderung der Kostenverteilung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG nicht erfolgt oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt worden ist, entspricht es ordnungsmäßiger Verwaltung, bei der Beschlussfassung über eine Sonderumlage den geltenden Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden. Ein Ermessen für die Anwendung eines anderen Kostenverteilungsschlüssels stand den Wohnungseigentümern bei der Beschlussfassung über die Sonderumlage daher nicht zu. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus geklärt, dass ein solcher Beschluss auch nicht deswegen ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht, weil den Wohnungseigentümern – wie es hier möglicherweise der Fall war – nicht bewusst war, dass sie vorab einen anderen Kostenverteilungsschlüssel hätten beschließen können. Denn die Wohnungseigentümer dürfen sich ohne Weiteres an ihre Vereinbarungen halten und ihre Beschlüsse auf deren Grundlage fassen; sie sind nicht gehalten, vor jeder Beschlussfassung mögliche Änderungen der geltenden Vereinbarungen in Betracht zu ziehen.

#### Vorinstanzen:

AG Rostock - Urteil vom 31. August 2022 - 54 C 13/22 WEG  
LG Rostock - Urteil vom 16. Juni 2023 - 9 S 109/22

#### Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

##### § 16 Abs. 2 WEG:

*Die Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, insbesondere der Verwaltung und des gemeinschaftlichen Gebrauchs des gemeinschaftlichen Eigentums, hat jeder Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils (Absatz 1 Satz 2) zu tragen. Die Wohnungseigentümer können für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten eine von Satz 1 oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung beschließen.*

##### § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 WEG:

*(1) Das Gericht kann auf Klage eines Wohnungseigentümers einen Beschluss für ungültig erklären (Anfechtungsklage) oder seine Nichtigkeit feststellen (Nichtigkeitsklage). Unterbleibt eine notwendige Beschlussfassung, kann das Gericht auf Klage eines Wohnungseigentümers den Beschluss fassen (Beschlussersetzungsklage).*

*(2) Die Klagen sind gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten.*

BGH, Urteil vom 19. Juli 2024 - V ZR 139/23

(Quelle: BGH, PM Nr. 151/2024 vom 19.07.2024)

## BGH: Schätzung des merkantilen Minderwerts (Wertverlust trotz Instandsetzung) eines Unfallfahrzeugs

**Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Unfällen zuständige VI. Zivilsenat hat entschieden, dass der merkantile Minderwert eines erheblich unfallbeschädigten Fahrzeugs in jedem Fall ausgehend von Netto- und nicht von Bruttoverkaufspreisen zu schätzen ist. Wurde der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag vom Minderwert abzuziehen.**

Ein (geleastes) Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall erheblich beschädigt. Die volle Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers stand außer Streit. Die Klägerin ließ das Fahrzeug reparieren und machte einen merkantilen Minderwert von 1.250 € geltend. Die Beklagte bezahlte nur 700 €. Mit der Klage verlangte die Klägerin Zahlung des restlichen Betrags an die Leasinggesellschaft. Zwischen den Parteien war streitig, ob vom merkantilen Minderwert ein "Umsatzsteueranteil" abzuziehen ist.

Das Amtsgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Das Landgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Amtsgerichts in Höhe von 300 € aufrechterhalten und die Klage im Übrigen ab- und die weitergehende Berufung zurückgewiesen. Es hat ein Sachverständigengutachten eingeholt und auf dieser Grundlage angenommen, dass ein merkantiler Minderwert von insgesamt 1.000 € anzusetzen sei, weshalb die Beklagte weitere 300 € zu zahlen habe. Ein "Umsatzsteueranteil" sei vom Minderwert nicht abzuziehen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Beklagte ihr Ziel, die Klage in Höhe des ihrer Ansicht nach vom Minderwert abzuziehenden "Umsatzsteueranteils" abzuweisen, weiterverfolgt.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Beim merkantilen Minderwert handelt es sich um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil Unfallfahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis als unfallfreie erzielen. Der Ersatz des merkantilen Minderwerts als solcher unterliegt nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, da es sich bei dem zu zahlenden Schadensersatz (§ 251 Abs. 1 BGB) nicht um eine Leistung gegen Entgelt handelt.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist vom merkantilen Minderwert für den Fall, dass er ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde, ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abzuziehen. Ob das Berufungsgericht im Streitfall den Minderwert ausgehend von Brutto- oder Nettoverkaufspreisen geschätzt hat, stand nicht fest.

Zur Bemessung des Minderwerts wird geschätzt, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Unfall wäre. Diese Wertdifferenz ist unabhängig davon zu ersetzen, ob der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur verkauft oder behält. Bei der Schätzung des Minderwerts ist aus Rechtsgründen auf die jeweiligen Nettoverkaufspreise abzustellen. Denn wenn es sich bei dem der Schätzung des merkantilen Minderwerts zugrunde zu legenden hypothetischen Verkauf um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung eines Unternehmers handelt, würde der Geschädigte zwar zusätzlich zum Nettoverkaufspreis die darauf entfallende Umsatzsteuer erhalten, müsste sie aber an das Finanzamt abführen. Sie

wäre bei ihm nur ein durchlaufender Posten. Unterliegt der gedachte Verkauf hingegen nicht der Umsatzsteuer (beim Verkauf "von privat"), dürfte dem Käufer schon gar keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Wurde der merkantile Minderwert ausgehend von Bruttoverkaufspreisen geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. Andernfalls käme es zu einer Bereicherung des Geschädigten. Eine andere – nicht rechtliche, sondern tatsächliche – Frage ist es, welche Preise eine Privatperson bei einem Verkauf erzielen würde, insbesondere, ob diese Preise, obwohl es Nettopreise sind, betragsmäßig an die von Unternehmern erzielbaren Bruttopreise heranreichen würden.

BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 - VI ZR 188/22

#### Vorinstanzen:

AG Neu-Ulm - Urteil vom 24. März 2021 - 5 C 1111/20

LG Memmingen - Urteil vom 25. Mai 2022 - 13 S 691/21

Der Senat hat am 16. Juli 2024 in drei weiteren Verfahren (VI ZR 205/23, VI ZR 239/23 und VI ZR 243/23) in dieser Frage ebenso entschieden.

#### Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

##### § 251 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

*(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.*

##### § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)

*(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:*

*1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;*

(Quelle: BGH, PM Nr. 159/2024 vom 07.08.2024)

#### **EuGH: Kündigungsschutzklagen durch Schwangere: Frist zu kurz**

In einem Urteil vom 27. Juni 2024 hat der EuGH in der Rechtssache C-284/23 auf eine Vorlagefrage des Arbeitsgerichts Mainz geantwortet und entschieden, dass die deutschen Regelungen der §§ 4, 5 KSchG zur Erhebung von Kündigungsschutzklagen durch Schwangere zu kurz und nicht mit der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG vereinbar seien.

Eine Pflegeheimangestellte hatte beim Arbeitsgericht Mainz Klage eingereicht, da sie zum Zeitpunkt ihrer Kündigung schwanger gewesen sei. Das Arbeitsgericht war der Auffassung, die Klage als verspätet abweisen zu müssen, da die nationale dreiwöchige Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts nach Zugang der schriftlichen Kündigung bereits verstrichen war. Die Arbeitnehmerin hatte es auch innerhalb der vorgesehenen weiteren zwei Wochen versäumt, einen Antrag auf Zulassung einer verspäteten Klage zu stellen.

Der EuGH stellte fest, dass diese kurze zweiwöchige Frist einer schwangeren Arbeitnehmerin eine sachgerechte Beratung und damit einen möglichen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage und das Abfassen und Einreichen der eigentlichen Klage übermäßig erschwere. Der in Artikel 10 der Richtlinie vorgesehene besondere Kündigungsschutz müsse in Anbetracht der Gefahr für die physische

und psychische Verfassung einer schwangeren Arbeitnehmerin gewahrt werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 25/24 v. 28.06.2024)

#### **EuGH stärkt anwaltliches Mandatsverhältnis**



Zur Bekämpfung aggressiver Steuergestaltungen kann der Gesetzgeber Meldepflichten vorsehen – die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht geht jedoch vor. Dies urteilte der Europäische Gerichtshof am 29. Juli 2024 (Rs. 623/22).

Die aus der Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6-Richtlinie) erwachsende Meldepflicht sei unionsrechtskonform. Davon ausgenommen ist die Anwaltschaft, die im Gegensatz zu anderen an steuerlicher Gestaltung beteiligten Intermediären besonderem Schutz unterliege.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 31/24 vom 01.08.2024)

#### **EuGH: Generalanwalt: Fremdbesitzverbot verstößt gegen Unionsrecht!**

Die in der BRAO niedergelegte Beschränkung der Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften ist inkohärent, erfüllt damit nicht die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und ist demnach unionsrechtswidrig. Zu diesem Schluss kommt Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen vom 4. Juli 2024 in der Rs. Halmer (C-295/23, s. zur mündlichen Verhandlung bereits Anwaltsblatt).

Konkret hält der Generalanwalt die abschließende Auflistung beteiligungsfähiger Berufe, wenngleich auch andere Berufe die Beteiligungskriterien erfüllen könnten sowie das allgemeine, unkonkretisierte Tätigkeitsgebot in der Kanzlei für inkohärent und damit unionsrechtswidrig. Der Einfluss, den Nichtanwälte nach geltendem Recht direkt oder indirekt durch den möglichen Besitz von Kapital oder Stimmrechten haben könnten, könne die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden. Mit einem Urteil ist noch in diesem Jahr zu rechnen, der EuGH folgt den Schlussanträgen im Ergebnis in der überwiegenden Zahl der Fälle.

#### Schlussanträge:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=287901&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=14809942>

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 26/24 v. 05.07.2024)



# Anwaltszukunftskongress on Tour

Von James Bond bis Cybercrime: Ein Blick in die aktuelle Bedrohungslage für Rechtsanwält:innen

Datum: Dienstag, 15.10.2024

Ort: München

20% Rabatt für Mitglieder des MAV

Code: AZK\_20%\_MAV



**Cem Karakaya**

Was hat James Bond mit Cyberkriminellen gemeinsam?



**Dr. Marc Maisch**

Identitätsdiebstahl aus Anwaltssicht: Die perfiden Maschen der Cyberkriminellen



**Marco Di Filippo**

Live Hacking: Willkommen in der digitalen Anarchie! Wie viel Chaos darf es sein?

Die Tagung ist für Fachanwältinnen und Fachanwälte im Bereich IT-Recht als Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 Abs. 2 FAO geeignet. Für die Teilnahme können 2 Zeitstunden angerechnet werden.



## Interessantes

### 20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024



Präsenz-Tagung\*  
Montag, 15. Juli 2024:  
9:00 bis ca. 17:45 Uhr

Eden Hotel Wolff, Europasaal,  
Arnulfstr. 4, 80335 München

Veranstaltet vom  
Bayerischen Anwaltverband e.V. und  
dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

In diesem Jahr fand der Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag am 15.07.2024 statt. Zum 20. Jubiläum kamen rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz und Anwaltschaft in den Tagungsräumen des Eden Hotel Wolff zusammen und nutzten die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch. Großzügig unterstützt wurde die Veranstaltung wie schon in den vergangenen Jahren durch die LEGIAL Prozessfinanzierung sowie die Hoerner Bank, die mit Frau RAin Birte Anderson und Herrn Robert Müller, MA persönlich anwesend waren.

Nach einer herzlichen Begrüßung durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., Herrn RA Michael Dudek und einem großen Dankeschön an die Organisatoren, Herrn RA Dr. Michael Bonefeld als Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V. für die gelungene Themenauswahl und die Geschäftsführerin der MAV GmbH Frau Angela Baral mit ihrem Team für die hervorragende Organisation und Umsorgung der Teilnehmer führte Herr RA Dr. Michael Bonefeld gewohnt souverän durch die Veranstaltung.



Den Auftakt übernahm fast schon traditionell Herr Prof. Dr. Christoph Karczewski, Vorsitzender Richter des 4. Senats des BGH, der den Teilnehmenden die aktuelle Rechtsprechung des BGH in Erbsachen in äußerst prägnanter Weise näherbrachte. Neben einigen sehr aktuellen Entscheidungen etwa zur (Un-)Zumutbarkeit der Erstellung eines notariellen Verzeichnisses bei fehlender Aufklärungsmöglichkeit des vollständigen Nachlassbestands durch den Notar (BGH v. 19.06.2024 – IV ZB 13/29) ging es auch um Fragen des Ausschlagungsrechts des Fiskus (einer in den Nachlass fallenden Erbschaft) und der Auslegung testamentarischer Verfügungen



und der Einsichtsrechte in notarielle Handakten (hierzu ist noch ein Verfahren beim 4. Senat anhängig). Abschließend ging der Dozent noch auf die aktuell sehr unzufriedenstellende Situation der Nachlassgerichte ein. Personelle, zeitliche aber auch ausbilderische Defizite führten zu immer größeren Qualitätsmängeln, die den Bürgern kaum mehr vermittelbar seien und daher eine gefährliche Entwicklung darstellten.

Dem folgte ein fundierter Beitrag von Herrn RA Dr. Claus-Henrik Horn aus Düsseldorf zur Rechtslage bei einem Vollmachtmissbrauch und möglichen Gestaltungen. Dabei schickte er voraus, dass die Erteilung von Vollmachten nicht nur rechtspolitisch erwünscht und gefördert sei, sondern ein entsprechendes Bedürfnis auch innerhalb der Bevölkerung bestehe. Insoweit wies er auch auf die kostengünstige Möglichkeit einer Beglaubigung durch die Betreuungsbehörden hin. In rechtlicher Hinsicht widmete sich der Dozent noch einmal grundlegend den Unterschieden zwischen einem reinen Gefälligkeits- und einem Auftragsverhältnis und nahm dann die einzelnen Informationsrechte, Rückforderungsansprüche und bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in Blick. Schließlich gab er den Teilnehmern noch Optionen für die Gestaltung mit praktischen Formulierungsbeispielen an die Hand.



Weiter ging es nach der einstündigen Mittagspause mit bester Verpflegung mit der Anordnung von Sachverständigengutachten zur Testierfähigkeit und Vorschlägen zur sachgerechten Vorgehensweise der Gerichte und Verfahrenstipps. Hier zeigte Herr RA Dr. Michael Bonefeld u.a. Missstände in der praktischen Gestaltung der Beweisbeschlüsse und mangelnder Anleitung des Sachverständigen durch das Gericht auf und unterbreitete konkrete Vorschläge zu einer zielführenden Vorgehensweise, wie der Übermittlung eines



konkreten Fragenkatalogs an den Hausarzt und / oder Zeugen und der Zuziehung des Sachverständigen schon bei der Partei- und Zeugeneinvernahme.



Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Betonung der Tatsache, dass die Feststellung von Anschlussstatsachen und die Entscheidung darüber, welche Zeugenaussagen der Beurteilung der Beweisfrage zu Grunde gelegt werden, nicht Sache des Sachverständigen, sondern des Gerichts sei. Hier wurden nicht nur die Gerichte, sondern auch die Anwaltschaft in die Pflicht genommen, die Beweisaufnahme von Anfang an sorgfältig vorzubereiten und zu begleiten. Den Anfang bilde hier bereits die Auswahl des richtigen Sachverständigen, die dann auch Gegenstand einer lebhaften Diskussion mit den Teilnehmern wurde.

Zu ausgewählten Problemen aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München referierte im Anschluss Herr RiOLG Holger Krätzschel vom 33. Senat. Dabei ging er zunächst auf die von den Vorrednern aufgezeigten Probleme ein und verriet augenzwinkernd, dass sich selbst in der Richterschaft zwischenzeitlich der Standpunkt durchgesetzt hätte, dass eine Spezialisierung nicht mehr schädlich sei. Insofern sei insbesondere die Bildung erbrechtlicher Spezialsenate an den Münchner Landgerichten zu begrüßen. Näher beleuchtet wurden anhand aktueller Entscheidungen des 33. Senats die praktischen Probleme der Testaments- und Erbvertragsauslegung, der Dauerbrenner der Wechselbezüglichkeit wie auch praktische Gesichtspunkte der Kosten des Erbscheinsverfahrens und des Gegenstandswerts der Pflichtteilsstufenklage.



Den Abschluss bildeten fundierte Ausführungen des Herrn **Notars a.D. Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.** zu den Änderungen des SGB und den Auswirkungen auf Behindertentestamente o. ä.. Dabei gab er den Teilnehmern ein umfassendes Skript mit prägnanten Übersichten (z. B. einem Regresstableau) und praxisrelevanten Mustern zum Behinderten- und Bedürf-

tigentestament an die Hand. Dabei gelang es ihm vorbildlich, diese komplexe Materie verständlich aufzugliedern, indem er zunächst mögliche Einfallstore erläuterte und hierzu die große Trilogie von Überleitungsregress, Unterhaltsregress, Erbenregress nochmals darlegte und sodann die bestehenden Möglichkeiten der Asset Protection unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuerungen aufzeigte.



Zusammenfassend bot auch der 20. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2024 wieder einen bunten Strauß an Themen mit hohem Erkenntnisgewinn und viel Praxisnähe, der den Besuch der Veranstaltung zu einem Gewinn machte. Alle (auch künftige) Teilnehmer sind schon jetzt aufgerufen, Vorschläge und Wünsche für die **nächstjährige Tagung am 14. Juli 2025** zu unterbreiten, damit auch im nächsten Jahr wieder ein spannendes und abwechslungsreiches Programm für alle Teilnehmer präsentiert werden kann.

RAin Katrin Heindl, FAin für FamR und ErbR, München

### STAR Umfrage 2024: Neue Untersuchung zur Situation der Anwaltschaft – noch bis 30. September teilnehmen!

Wie stehen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland beruflich und wirtschaftlich da? Das erforscht das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) in regelmäßigen Abständen. An der STAR Umfrage 2024 können Sie noch bis 30. September teilnehmen!

Bereits seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) in regelmäßigen Abständen durch. Ziel dieser empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen.

In diesem Jahr geht es um die allgemeine berufliche Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Themen wie nicht-anwaltliches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, Erfolgshonorar, Datenschutz sowie Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz stehen im Fokus.

#### Zur Umfrage:

[https://ww3.unipark.de/uc/wfunk\\_Friedrich-Alexander-Univer/be7e/](https://ww3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/be7e/)

Die Befragung erfolgt anonym und dauert etwa 10 bis 15 Minuten.

(Quelle: BRAK, Zahlen und Statistiken, Erinnerung: STAR Umfrage 2024 v. 01.08.2024)

### Wettbewerbsfähigkeitsbericht der OECD: Deutsche Anwaltschaft überdurchschnittlich reguliert

Die Anwaltschaft in Deutschland ist überdurchschnittlich reguliert. Das befindet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD in ihrem Wettbewerbsfähigkeitsbericht zu

Deutschland für das Jahr 2023 (vgl. Länderbericht und Sektorindikatoren für die Anwaltschaft), der auf den sogenannten Produktmarktregulierungsindikatoren beruht. Insgesamt gibt es für die Wettbewerbsfreundlichkeit des deutschen Anwaltsmarktes nur Platz 23 von 38 OECD Mitgliedstaaten, Deutschland liegt deutlich über dem OECD-Regulierungsintensitätsdurchschnitt. Am schlechtesten bewertet die OECD konkret die Berufszugangsregulierung (Platz 35/38). Bei den Gebühren liegt Deutschland mit Platz 25 im Mittelfeld, beim Berufszugang von Ausländern auf Platz 4 im Vordergrund.

Alle Daten und die den Wertungen zugrundeliegenden Fragen sind unter <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/product-market-regulation.html> abrufbar.

#### Länderbericht:

[https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/product-market-regulation/Germany\\_PMR\\_country\\_note.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/product-market-regulation/Germany_PMR_country_note.pdf)

#### Sektorindikatoren für die Anwaltschaft:

[https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/product-market-regulation/OECD-PMR-Sector-indicator-values\\_2023-2024.xlsx](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/product-market-regulation/OECD-PMR-Sector-indicator-values_2023-2024.xlsx)

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 27/24 v. 12.07.2024)

## Nützliches und Hilfreiches

### Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

#### Virtuelles DAV-Geldwäscheforum am 16. September 2024:

#### Was ändert das Geldwäschepaket für Anwältinnen und Anwälte und Anwaltsnotarinnen und -notare?

In diesem Frühjahr wurde in der EU das Geldwäschepaket nach über zwei Jahren Arbeit finalisiert. Es umfasst nicht nur eine neue Geldwäscherichtlinie ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L\\_202401640](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401640)) – die nunmehr sechste – sondern schafft erstmals auch europäische Vollharmonisierung im Wege einer neuen Verordnung ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L\\_202401624](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401624)), etwa im Bereich Informations- und Meldepflichten. Gleichzeitig wird durch das Paket eine zusätzliche europäische Geldwäschaufsichtsstruktur geschaffen, die sogenannte AMLA (für Anti-Money Laundering Authority, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L\\_202401620](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401620)).

Was ändert sich durch das Paket für Anwaltschaft und Anwaltsnotariat? Nehmen Sie an der virtuellen Veranstaltung teil, stellen Sie im Chat ihre Fragen - wir freuen uns auf Sie!

#### DAV-Forum Geldwäsche

Montag, 16. September 2024, 14:00 - 16:30 Uhr

#### Themenblock I – Das EU-Geldwäschepaket

Themenblock II – Sammelanderkonten – welche Lösung?

#### Programm und Anmeldung (kostenfrei):

<https://anwaltverein.de/de/der-dav/dav-veranstaltungen/dav-forum/dav-forum-geldwaesche-das-neue-gelwaeschepaket>

### BRAK veröffentlicht 8. überarbeitete und ergänzte Auflage ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die BRAK hat die 8. überarbeitete und ergänzte Auflage ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlicht. Darin enthalten sind unter anderem Informationen zu Pflichten von Anwältinnen und Anwälten nach dem GwG, insbesondere auch in Bezug auf Sammelanderkonten.



Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) erlegt Verpflichteten, zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen können, verschiedene Pflichten im Rahmen der Geldwäscheprevention auf. Zur Auslegung und Anwendung dieser Pflichten hat die Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäschaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK-AG Geldwäschaufsicht) in Zusammenarbeit mit dem BRAK-Ausschuss Geldwäscheprevention die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG überarbeitet und erweitert.

Die nunmehr 8. Auflage wurde am 25.7.2024 durch das Präsidium der BRAK beschlossen. Die Rechtsanwaltskammern können die Hinweise entweder genehmigen (§ 51 VIII 2 GwG) oder aber eine eigene, abweichende Version verwenden. Sie sind seit Juni 2017 anstelle der BRAK für die Geldwäschaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständig.

Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II geschaffenen neuen Vorschriften im GwG, insbesondere das seit 1.4.2023 geltende Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften. Ferner wurden Klarstellungen unter anderem zu den Pflichten von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten, zur Übertragung von Sorgfaltspflichten auf Dritte und zur fehlenden Verpflichteten-Eigenschaft von Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen.

Angepasst und ergänzt wurden außerdem unter anderem die Ausführungen zur mandatsbezogenen individuellen Risikobewertung, zur Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems sowie zu Mitwirkungspflichten gegenüber Kammern in Bezug auf die Vorlagepflicht von (geschwägerten und teilgeschwägerten) Unterlagen. Die Ausführungen zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wurden erweitert und mit Anwendungsbeispielen ergänzt.

#### Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH), 8. Auflage

[https://www.brak.de/fileadmin/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/AAH\\_8.\\_Auflage\\_BRAK\\_Stand\\_Juni2024\\_final.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/AAH_8._Auflage_BRAK_Stand_Juni2024_final.pdf)

#### Synopse 7. / 8. Auflage AAH

[https://www.brak.de/fileadmin/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/Vergleichsdokument\\_7.\\_zu\\_8.\\_Auflage\\_AA\\_H\\_BRAK\\_Stand\\_06-2024.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/Vergleichsdokument_7._zu_8._Auflage_AA_H_BRAK_Stand_06-2024.pdf)

**Weitere Informationen der BRAK zur Geldwäscheprävention**

<https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/>

**BRAK-Ausschuss Geldwäscheprävention**

<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/geldwaeschepraevention/>

**Infomationen der RAK München**

<https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/geldwaesche/gwg-pruefung/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 16/2024v. 07.08.2024)

**74. Deutscher Juristentag (DJT) in Stuttgart**

Vom 25. bis 27. September 2024 findet der 74. Deutsche Juristentag (DJT) im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (KKL) in Stuttgart statt. Bei der bei der größten juristischen Fachtagung in Europa erwartet Sie ein umfangreiches Fachprogramm und spannende und anregende Diskussionen.

Ein Besuch des Juristentages lohnt sich immer. In diesem Jahr allerdings wiederum besonders, denn auch in diesem Jahr könnte wieder ein Thema diskutiert werden, das uns Anwältinnen und Anwälte alle angeht: Die Zukunft der berufsständischen Versorgungswerke.

Die Abteilung Arbeit und Soziales wird sich auf dem DJT mit dem Thema „Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ befassen. Näheres finden Sie hier: <https://djt.de/74-djt/fachprogramm/arbeits-und-sozialrecht/>.

Anders als noch auf dem DJT 2022 werden in den inhaltlichen Abhandlungen im Vorfeld des DJT die Versorgungswerke bislang zwar nicht offen in Frage gestellt. Um gleichwohl möglichen, nicht zielführenden Beschlussfassungen zu Lasten der anwaltlichen Versorgungswerke entgegenwirken zu können, bleibt es wichtig, dass sich die Anwaltschaft zahlreich vor Ort einbringt. Stimmberechtigt sind Mitglieder des DJT. Der DAV wird vor Ort mit dem DAV-Präsidium präsent sein.

Alle Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://djt.de/>.

**„Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“  
Die Konferenz 2024****WIE RESILIENT IST DIE ANWALTSCHAFT –**

Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte.

Dem geht die diesjährige Anwaltsrechts-Konferenz von BRAK und Universität Hannover nach. Sie findet in diesem Jahr am 8.11.2024 statt. Am Donnerstag, den 07. November 2024 findet außerdem eine Präsentation des Buches „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ im Leibnizhaus statt.

Bei der Konferenz soll erörtert werden, wie gut die freie und unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die anwaltliche Selbstverwaltung als Institution des Rechtsstaats, aber auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen erstarkende anti-demokratische Kräfte und gegen Bedrohung und Aggression wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit geschützt sind.

Für die Präsentation des Buches „Rechtsanwälte als Täter – Die

Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ hat die BRAK bei dem Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank Schäfer eine umfassende Untersuchung in Auftrag gegeben, um die bislang wenig beleuchtete Rolle der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus zu ergründen.

Nähere Informationen zum Programm:

<https://anwaltskonferenz.de/>.

(Quelle: <https://anwaltskonferenz.de/>)

**3. Digital Justice Summit –  
Deutschlands Justiz gemeinsam moderner machen!**

Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine des DAV mit 30 % Rabatt

Vom 25. bis 26. November 2024 findet im Berliner Hotel de Rome der Digital Justice Summit statt. Er begleitet unter der Kongresspräsidentenschaft von Brigitte Zypries (Bundesministerin a. D.) den Transformationsprozess aller Institutionen und Akteure im Umfeld der Judikative einschließlich europäischer Entwicklungen.

Der Kongress vernetzt also Ebenen übergreifend Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und alle beteiligten Akteuren und Akteure im Umfeld der Justiz bzw. des Justizwesens. Dazu gehört auch die Anwaltschaft.

Der Deutsche Anwaltverein ist im Beirat des Digital Justice Summit vertreten. Es wird auch ein Plenum zur digitalen Anwaltskanzlei und digitalen Beweismittel geben. Das vorläufige Programm finden Sie unter [https://www.digital-justice.de/de/program\\_2024](https://www.digital-justice.de/de/program_2024).

Der DAV konnte für alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine unter dem Dach des DAV einen um 30 % rabattierten Preis erreichen. Entsprechende Tickets können unter <https://www.digital-justice.de/de/event/6485/registrations> erworben werden. ■

**Neues vom DAV****Interessenvertretung:  
RVG-Anpassung muss kommen**

Mit dem Referentenentwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 hat das BMJ die dringend notwendige Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung in Angriff genommen.

DAV und BRAK haben hierzu gemeinsam Stellung genommen (SN 46/2024 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-46-24-refekostraeg-2025-rvg-anpassung-muss-kommen>) und begrüßen die geplante Erhöhung, auch wenn sie hinter den Erwartungen der Anwaltschaft zurückbleibt. Umso wichtiger ist es, dass das Gesetzgebungsverfahren schnellstmöglich voranschreitet und eine Anpassung zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Mit der Anhebung des Gegenstandswertes in Kindschaftssachen sowie einer weiteren Anpassung der Prozesskostenhilfevergütung werden strukturelle Anpassungen vorgenommen, die seit langem überfällig sind.

Einzelheiten zur geplanten RVG-Anpassung lesen Sie beim Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/rvg-reform-2024>).

## Resilienz des BVerfG: DAV begrüßt Einigung zur Änderung des Grundgesetzes

Bei den Plänen zum Schutz des Bundesverfassungsgerichts gibt es erste Ergebnisse, insbesondere über Verfassungsänderungen über die Funktion und die Zusammensetzung des Gerichts sowie eine Lösung für Blockaden der Richterwahl. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt diese Einigung, mahnt jedoch eine stärkere Einbindung des Bundesrates an.

„Die Gespräche zwischen der Union und Vertretern der Ampel haben zu wichtigen und klugen Vorschlägen geführt, mit denen die Unabhängigkeit des Gerichts unterstrichen und dessen Richterinnen und Richter vor politischen Übergriffen geschützt werden“, meint Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein, Vizepräsident des DAV. Die Konstitutionalisierung von Vorschriften über die Funktion und die Zusammensetzung des Gerichts einschließlich seines Status im Verfassungsgefüge tragen der Bedeutung des BVerfG gebührend Rechnung. Ein „Court Packing“ wird ausgeschlossen.

Im Gesetz geregelt werden soll darüber hinaus ein Blockade-Lösungsmechanismus. Dieser greift für den Fall ein, dass die notwendige Zweidrittelmehrheit für die Richterwahl im Bundestag oder im Bundesrat nicht erreicht wird. In einem solchen Falle kann auch das jeweils andere Verfassungsorgan – sofern dort die Zweidrittelmehrheit erreicht wird – eine Richterin oder einen Richter ernennen. Damit wird der Einigungsdruck erhöht und das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für Richterwahlen, die für die Entscheidungs- und Begründungskultur des BVerfG unabdingbar ist, zumindest faktisch abgesichert.

Gleichwohl mahnt der DAV an, auch die Verfahren des Bundesverfassungsgerichts und dessen Wahlverfahren stärker abzusichern. „Wichtig ist, dass künftige Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und insbesondere die Quoren für Richterwahlen und BVerfG-Entscheidungen nicht länger mit einer einfachen Mehrheit des Bundestages abgeändert werden können“, so Karpenstein. In Staaten wie Polen, Ungarn und der Türkei habe sich gezeigt, wie viele Verfahrenskniffe es gibt, um Verfassungsgerichte zunächst lahmzulegen, bevor sie gleichgeschaltet werden. Der DAV fordert deshalb weiterhin, dass zumindest wesentliche Verfahrens- und Wahlregelungen einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten müssten sich nun dafür stark machen, dass die einstimmigen Vorschläge

der Justizministerkonferenz der Bundesländer (JuMiKo) auch tatsächlich Eingang in das Grundgesetz finden.

Ebenso wie auch die anderen juristischen Berufsverbände wird der DAV das weitere Gesetzgebungsverfahren eng und konstruktiv begleiten. Der DAV weist überdies darauf hin, dass dies nur ein erster Schritt zur Resilienz des Rechtsstaates ist.

Dazu Karpenstein: „Wir brauchen eine Resilienz 2.0.“ Dies beziehe sich insbesondere auf die Landesverfassungsgerichte und die öffentliche Verwaltung.

(siehe DAV Pressemitteilungen - Rechtspolitik vom 23.07.2024)

### Auf ein Wort: Quartalsbotschaft der DAV-Präsidentin

**Dr. h. c. Edith Kindermann richtet in ihrer Videobotschaft zu Beginn des 3. Quartals einen positiven Rückblick auf den diesjährigen Anwalts- und die dort diskutierten Digital-Themen.**

Viele weitere Mosaiksteine werden demnächst kommen, seien es die neuen Regelungen zu Videokonferenzen, nicht nur in der ZPO, sondern auch in den anderen Verfahrensordnungen sei es das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz, welches diese Woche noch durch den Bundesrat geht. Was bedeutet der JuMiKo-Beschluss zur KI-Forschung? Und was sollte in Sachen KI grundsätzlich diskutiert werden?

Dies und vieles mehr erfahren Sie im Video-clip <https://www.youtube.com/watch?v=dqxgwMhx8dg>.

### Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

**Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:**  
<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

S. 8, 15. Münchener Mietgerichtstag 2024:  
Fotos: C. Breitenauer, MAV GmbH

S. 24, 20. Münchner Erbrechts- und  
Deutscher Nachlassgerichtstag 2024:  
Fotos: C. Breitenauer, MAV GmbH

## Impressum

### Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

#### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)  
[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

#### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

#### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener Anwaltverein e.V.

# Buchbesprechungen

## Erbrecht

Groll/Steiner

**Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung**  
Handbuch, Buch Hardcover, 2550 Seiten  
6. neu bearbeitete u. erweiterte Aufl. 2024  
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 209,00  
ISBN 978-3-504-18069-0



Das Erbrecht wird ähnlich dem Familienrecht an Bedeutung gewinnen. Streitigkeiten unter Erben sind oft nur mit Hilfe der Gerichte zu lösen. Nachdem die Streitwerte zumeist hoch sind, kann auch bis in höchste Instanzen gestritten werden.

Der vorliegende Band deckt als Praxis-Handbuch alle Problemfelder ab und behandelt diese sowohl übersichtlich und transparent wie auch mit Tiefgang und Detailreichtum.

Das Erbrecht ist komplex und wird stark von der Rechtsprechung geprägt; vor diesem Hintergrund ist der nicht gerade knappe Umfang des Werkes sicherlich vertretbar und ermöglicht erst ein wirkliches Eintauchen in die Materie. Nur so lassen sich auch Verbindungen zum Prozessrecht herstellen!

Erst die vertiefte Behandlung einzelner Problemkreise macht die erbrechtlichen Interessenabwägungen anhand der aktuellen Rechtsprechung deutlich und ermöglicht ein gezieltes Bearbeiten von Erbrechtsfällen, bei denen punktuell Wissen oft nicht weiterhilft!

### Einige Hinweise:

Ausführlich und durch viele Beispiele sowie Literatur und Rechtsprechungsnachweise dargestellt sind insbesondere die Bereiche: Vermögens- und Nachlassplanung, Vorweg-

genommene Erbfolge, Gestaltung letztwilliger Verfügungen sowie Folgen des Erbfalls. Hervorzuheben ist auch die Darstellung der verfahrensrechtlichen Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche, das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht und die Behandlung von Fällen mit Auslandsbezug.

Förderlich ist auch ein ergiebiges Sachregister von 83 Seiten.

Hervorzuheben sind die Kapitel zu Vor- und Nacherbschaft mit Fragen zur Rechtsstellung des Vorerben und den prozessualen Fragen der Prozessführung durch den Vorerben. Besonders bedeutsam in der Praxis ist die Miterbengemeinschaft. Gerade unter Geschwistern gibt es bei einem unentgeltlichen Vorteil einer Erbschaft fast durchweg Streit! Auch Miterben untereinander sind zur Auskunft jedenfalls nach § 242 BGB verpflichtet. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft wird zurecht sehr ergiebig behandelt, hier zeigen die Erben oft sehr unterschiedliche Meinungen und Erwartungen (Enttäuschungen). Jüngst ein Urteil des BGH: Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Nutzungsentschädigung an die aus den Parteien bestehende Erbengemeinschaft wegen Nutzung eines von der Beklagten bewohnten Einfamilienhauses in Anspruch (BGH vom 7.2.2024, IV ZR 349/22-sehr lesenswert!). Vorausempfehlungen sind nach § 2050 ff. BGB zu berücksichtigen. Für übergangene Abkömmlinge ist das Pflichtteilsrecht von besonderer Bedeutung. Auch der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunftsanspruch.

Das Handbuch widmet sich zurecht in einem ganzen Abschnitt den Auskunftsansprüchen (§ 27), Erbschaftsansprüche gegen Dritte können ebenfalls bedeutsam sein; Auskunftsansprüche ergeben sich hier aus § 2027 Abs. 1. Insoweit ist eine Auskunfts-klage oft angezeigt, wobei die Vollstreckung nach § 888 ZPO jedoch vielfältige Fragen aufwirft.

Um es mit Goethe zu sagen, wo man dieses Handbuch aufschlägt, ist es interessant!

### Fazit:

Der Groll/Steiner ist uneingeschränkt für alle Praktiker, die sich mit dem Erbrecht befassen zu empfehlen. Es gibt wertvolle Hinweise, die nicht in Kommentaren und Lehrbüchern zu finden sind. Es hilft nicht nur Fehler zu vermeiden, es ermöglicht auch den richtigen Weg zum Erfolg zu finden.

Das Handbuch ist zudem hochaktuell. Die Anschaffung und ausgiebige Nutzung wird daher dringend empfohlen!

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling,  
Olching / München

**Enzensberger, Maar**  
**Testamente für Geschiedene und Patchworkelken**  
5. Auflage 2023, 297 Seiten, broschiert,  
zerb verlag GmbH, Euro 49,00  
ISBN 978-3-95661-144-5



Die Autoren Herr Florian Enzensberger und Herr Maximilian Maar, beide Rechtsanwälte, bearbeiten mittlerweile in 5. Auflage ihr vorliegendes Werk mit dem Thema „Testamente für Geschiedene und Patchworkelken“. Sie sind darin ausgewiesene Experten.

Beinahe 15 % aller in Deutschland lebenden Familien sind sog. „Patchworkfamilien“. Allerdings finden sich dafür im deutschen Erbrecht keine Regelungen, die das berücksichtigen.

Bei Eintritt gesetzlicher Erbfolge finden die für das bestehende „klassische“ Familienmodell geltenden Regelungen Anwendung. Die Beteiligung weiterer Lebenspartner nach einer Scheidung, die Beteiligung weiterer gemeinsamer Kinder mit dem neuen Partner oder die Beteiligung der eigenen Kinder beim Zusammenleben mit einem neuen Partner ist in den Regelungen im Erbrecht des BGB nicht vorgesehen. Es bleibt den Partnern nur, die erbrechtliche

Absicherung ihrer „neuen“ Ehe- oder Familienkonstellation mit Hilfe eines umfassenden Testaments zu gestalten.

Die Autoren geben dazu Hinweise, Lösungsmöglichkeiten, Checklisten und Musterformulierungen.

Beispielhaft sei die Checkliste zur „Erfassung des persönlichen und wirtschaftlichen Sachverhalts“ herausgegriffen. Da fragen die Autoren den Erblasser nicht nur nach Immobilien, Geld und sonstigem Vermögen, sondern auch, ob behinderte Kinder oder überschuldete Kinder vorhanden sind. Sie wollen explizit die Wünsche und Absichten des Erblassers erfahren.

Hierzu zählt, wie er sich selber abgesichert haben möchte, wie seinen Ehepartner, wie Expartner von der Vermögenssorge für die gemeinsamen Kinder ausgeschlossen werden könnten, welche Vorstellungen es zur Familienbindung des Vermögens und dem Schutz vor Gläubigerzugriff sowie ggf. zur Erbschaftssteuerminimierung gibt.

Die Autoren weisen eindrücklich auf die – in der Literatur durchaus kritisierte – Regelung des §1933 BGB hin und wie diese Regelung zu Fall gebracht werden könnte.

Einen weit gefassten Abschnitt im vorliegenden Werk widmen die Autoren dem Thema der „Vor- und Nacherbschaft“, einen weiteren dem Thema „Vermächtnislösung“.

Sie gehen wissenschaftlich fundiert mit Literaturangaben auf die Themen ein, stützen ihre Vorschläge für die Testamentserrichtung durch Bezugnahme auf Literatur und Rechtsprechung und wägen die unterschiedlichen Meinungen im Schrifttum gegeneinander ab. Die Autoren nehmen persönlich und rechtlich fundiert Stellung zu beiden Themen „Testamente für Geschiedene“ und „Testamente Patchworkehen“. Ihre eigene Meinung ist begründet, daher gut nachvollziehbar und für die Beratung von Mandanten äußerst geeignet.

Die im Anhang zu findenden Musterformulierungen der beiden Autoren zu den unterschiedlichsten Familienkonstellationen und ebenso unterschiedlichsten Testamentswünschen sind äußerst wertvoll, nah „am Fall“ und umsetzbar.

Die persönliche und rechtlich fundierte Stellungnahme beider Autoren zu den Themen „Testamente für Geschiedene“ und „Testamente Patchworkehen“ macht sie in besonderer Weise sympathisch.

Es regt darüberhinaus an, sich selber

nochmals intensiv mit den von ihnen beschriebenen Rechtsgebieten auseinanderzusetzen.

Besonders gefallen hat mir jedoch als selbst praktizierende „Schiedsrichterin im Erbrecht“ dass beide Autoren auf die Möglichkeit einer Schiedsklausel im Testament aufmerksam machen.

Das vorliegende Werk ist wertvolle „Praktikerhilfe“, die in keiner erbrechtlich ausgerichteten Kanzlei fehlen sollte.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

## Mietrecht

**Schmidt-Futterer, Mietrecht, Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts 16., neu bearbeitete Auflage 2024, XXVII, 3280 S., Buch. Hardcover (Leinen) Verlag C.H.BECK, Euro 199,00 ISBN 978-3-406-78714-0**



Mietrecht, §§ 535-580a BGB, dazu ein paar Vorschriften zu den Heizkosten. Ist doch überschaubar, möchte man meinen. Die Praxis sieht leider anders aus.

Der Schmidt-Futterer zeigt, dass Mietrecht deutlich mehr ist. Die kriegerischen Konflikte in der Ukraine bringen die damit einhergehenden Probleme quasi direkt ins eigene Wohnzimmer. Auch der Klimawandel zeigt, dass es mit warmen Worten nicht getan ist, sondern konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Es werden die Vorschriften der Wohnraum-, aber auch der Geschäftsraummieta gemeinsam kommentiert. Der Rechtsstand ist Oktober 2023. Das Bemühen um ausgleichende Regelungen bringt es mit sich, dass die Vorschriften im Gebäudeenergiegesetz

zusammen mit der CO<sub>2</sub>-Einpreisung immer umfangreicher und intransparenter werden. Die Änderungen aus der GEG Novelle 2023 (sog. Heizungsgesetz) zum BGB und zur Heizkostenverordnung wurden bereits bei der Kommentierung berücksichtigt.

Ferner werden erstmals auch die einschlägigen §§ 108 – 112 der Insolvenzordnung, aber auch der Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiMiMav und EnSikuMaV) kommentiert. Hinzu kommt ein eigenes Kapitel, mit dem das Prozessrecht systematisch dargestellt wird. Auf gut 3.000 Seiten werden alle praxiswichtigen Fragen im Detail beantwortet: zum materiellen Mietrecht des BGB, zur Heizkostenverordnung und zum Mietprozess, insbesondere zur Räumungsvollstreckung.

Die Praxis zeigt einen deutlich gestiegenen Beratungsbedarf durch Fachleute, die wiederum kaum die Zeit finden, die gesamten Neuregelungen zu erfassen und praktikabel umzusetzen. Daneben wurde nunmehr endlich auch die Mietspiegelverordnung (MsV) erlassen und bedurfte ebenfalls der Kommentierung.

Auch der Bundesgerichtshof war nicht untätig, sodass selbstverständlich auch die jüngste Rechtsprechung mit in die aktuelle Auflage eingearbeitet wurde. Letztendlich zeigen auch zahlreiche Entscheidungen der Instanzgerichte, dass so manche Themen, wie beispielsweise die Indexmiete und der Stichtagszuschlag beim Mietspiegel, erst am Anfang stehen und die Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind.

Die Neuauflage ist für alle gedacht, die es im Mietrecht wissen wollen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim



InnenaufnahmeRaum 2  
Zeit und Kosmos

© Archäologische Staatssammlung, Stefanie Friedrich

## MAV-Führung:

# Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung

Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

Donnerstag, 26. September 2024, um 17.30 Uhr (ausgebucht)

Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 17:30 Uhr (Zusatztermin)

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

Nach einer fast acht Jahre andauernden Schließzeit aufgrund einer umfangreichen Generalsanierung hat das Museum seit April 2024 wieder geöffnet. Aus diesem Anlass bieten wir eine Führung durch einen unterhaltsamen und lehrreichen Ort, der Neugierde und Begeisterung für die Schätze der Vergangenheit weckt.

Das Haus ist Sammlung und Museum zugleich. Hinter den Kulissen arbeitet das Wissenschafts- und Restauratorenteam an der Bewahrung und Erforschung der archäologischen Bodenschätze, die bei Ausgrabungen in ganz Bayern gefunden werden. Und das ist bei der Vielzahl an Baustellen einiges!

In Depots werden die Objekte und die zugehörige Dokumentation für die nächsten Generationen sachgerecht aufbewahrt und archiviert. Beson-

dere Stücke werden der Öffentlichkeit im Museum präsentiert, das gleichsam als Schaufenster nach "außen" dient. So wird die frühe Menschheitsgeschichte sichtbar und erlebbar.

Präsentiert werden Kunst- und Alltagsobjekte, Grabbeigaben und Schatzfunde, die die bayerische Geschichte und die hier ansässigen Menschen von ihrem Beginn vor 250.000 Jahren bis heute beleuchten. Zu den Besonderheiten zählen ein 3.000 Jahre alter Einbaum von der Roseninsel, die Moorleiche aus der Gegend von Peiting und ein fast vollständig erhaltener hölzerner Brunnenschacht vom Münchner Marienhof.

(Quelle: Archäologische Staatssammlung München)

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

### Neueröffnung. Archäologische Staatssammlung

Führung am 12.12.2024, 17:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



**Eingangshalle Alte Pinakothek**  
© Bayerische Staatsgemälde-  
sammlungen, München  
Foto: Haydar Koyupinar



**Treppenaufgänge im Foyer  
der Alten Pinakothek**  
© Bayerische Staatsgemälde-  
sammlungen, München  
Foto: Haydar Koyupinar

**MAV-Führung:**

## Helene in jedem Weibe – Frauenbilder, Rollen, Ideale

**Alte Pinakothek**

**Dienstag, 08. Oktober 2024, um 18.00 Uhr**

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/de/besuch>

32

„Du siehst mit diesem Trunk im Leibe bald Helene in jedem Weibe“ – so lässt Goethe im „Faust“ Mephisto die Überblendung von Wirklichkeit und Ideal beschwören.

Eine Reihe von Portraits und szenischen Darstellungen in Alter und Neuer Pinakothek, beginnend mit Rubens' zweiter Frau Helene, soll Frauenbilder und -projektionen vom 17ten bis Anfang 20stes Jahrhundert beleuchten. Darunter das berühmte römische Modell Vittoria Caldoni

(1821), Leibls Nina Gedon (1869), Fernand Khnopffs „I lock my door upon myself“ mit Elsie Maquet (1891), Klimts Margaret Stonborough-Wittgenstein (1905), Slevogts „Feierstunde“ (1900) und Rodins Helene von Nostitz (1907).

Treffpunkt: Alte Pinakothek, Foyer

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

**Helene in jedem Weibe – Frauenbilder, Rollen, Ideale**

Führung am 08.10.2024, 18:00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name  Vorname

Straße  PLZ, Ort

Telefon/Fax  E-Mail

Unterschrift  Kanzleistempel

**MAV-Führung:****ECCENTRIC  
Ästhetik der Freiheit****Pinakothek der Moderne  
Barer Str. 40, 80333 München****Donnerstag, 14. November 2024, um 18.15 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>**Anna Uddenberg | Climber (warcraft), 2019**

Unikat: Aquaharz, Fiberglas, Stahl, Bistrotisch, Holzverbundstoff, Acryl-Stoff, Plissee-Taschen, Schlangenlederimitat, Netzgewebe, Polyester, Sprühfarbe, Acrylfarbe, Kunsthaar, Acrylnägel, Polyurethanschaum, 135 x 125 x 115 cm, Sammlung Thiess, München  
Foto: Gunter Lepkowski,  
Courtesy the artist;  
Kraupa-Tuskany Zeidler, Berlin

Im allgemeinen Sprachgebrauch gilt eine exzentrische Haltung als überspannt und dekadent. Dabei ist Exzentrik viel mehr. Denn sie verweigert sich jeder Ideologie – für die Freiheit der Demokratie.

Dies ist der Grundgedanke der ersten Ausstellung über das Potenzial von Exzentrik als Ästhetik der Freiheit. Im Zentrum steht die Kunst ab 1980, auch Mode, Design, Film und Architektur werden beispielhaft einbezogen. ECCENTRIC feiert die Vielfalt und Vielschichtigkeit der großen Themen Natur, Schönheit, Intimität, Humanismus.

Ausstellung mit Gemälden, Skulpturen, Installationen und Videoarbeiten von John Bock, Maurizio Cattelan, Marguerite Humeau, Yayoi Kusama, Jonathan Meese, Pipilotti Rist und vielen weiteren internationalen Künstlerinnen und Künstlern. (Text: Presstext der PDM)

Eccentric. Ästhetik der Freiheit  
Pinakothek der Moderne | Kunst  
25.10.24 — 27.04.25  
Säle 21-26

**Anmeldung**bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person\*)**ECCENTRIC. Ästhetik der Freiheit**

Führung am 14.11.2024, 18:15 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen .....	34	Schreibbüros .....	36
Bürogemeinschaften .....	34	Dienstleistungen .....	36
Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit .....	35	Übersetzungsbüros.....	36
Vermietung.....	35	Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme .....	36
Kanzleiverkauf .....	35		
Termins-/Prozessvertretung .....	35	Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter <a href="http://www.muenchener-anwaltverein.de">www.muenchener-anwaltverein.de</a> .	
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	35		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Oktober 2024: 12. September 2024

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Alt eingesessene Kanzlei, die ausschließlich auf dem Gebiet des Familienrechts arbeitet, in schönen, großzügigen Räumen in der Innenstadt von Bad Tölz, sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt

**eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt**

zur Mitarbeit. Teilzeit ist möglich.

Es wäre schön, wenn Kenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts vorhanden sind.

Eine Soziätät wäre zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Kontaktaufnahme bitte unter Chiffre Nr. 22 /August/September 2024 an den MAV.

Anwalt/Anwältin für den Bereich Erbrecht gesucht (m/w/d)

Interesse an einer beruflichen Weiterentwicklung? Wir sind eine auf Vermögensnachfolge spezialisierte Kanzlei und suchen für unseren Standort München ab sofort in Vollzeit einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (m/w/d).

Ihre Tätigkeit:

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zu Erbauseinandersetzung und Pflichtteilsrecht
- Beratung zu sowie Ausarbeitung und Prüfung von Testamenten, Erb- und Überlassungsverträgen

Was wir von Ihnen erwarten:

- Mehrjährige Berufserfahrung, gerne auch in anderen Rechtsgebieten (Steuerrecht, Familienrecht, Strafrecht u. a.)
- Engagement und strukturierte Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten

Was wir Ihnen bieten:

Wir bieten eine interessante Tätigkeit in den wichtigsten Bereichen des Erbrechts. Sollten Sie bisher Ihren Schwerpunkt auf ein anderes Rechtsgebiet gelegt haben, bieten wir Ihnen eine umfangreiche Einarbeitung sowie fortlaufende Unterstützung, auf Wunsch auch bis zum Erreichen des Fachanwaltstitels.

Bei Interesse senden Sie Ihre Unterlagen per E-Mail an unser Sekretariat:

z. H. Frau Claudia Walloßek  
 Stephan Sieh | Spezialkanzlei für Vermögensnachfolge  
 Bundesplatz 8  
 10715 Berlin  
[info@erbe-sicher-regeln.de](mailto:info@erbe-sicher-regeln.de)

Bürogemeinschaften



2 Zimmer in Kanzlei am Stachus  
Etwa ab Herbst 2024 verfügbar (Bürogemeinschaft)

Vorzugsweise an Volljurist (m/w/d) mit eigenem Mandantenstamm (Zivilrecht/Erbrecht) und freien Kapazitäten für eine spätere Übernahme. Für einen „mitgebrachten“ Mitarbeiter (m/w/d) wäre auch Platz.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung

Rechtswirt (FSH)  
 Nikolaus Eichinger  
 Arcostr. 3  
 80333 München  
 Tel. 089/54506603  
 ne@nikolaus-eichinger.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com).

### Bürogemeinschaft an RA 'e / Steuerberater / WP geboten – Schwabing, Maxvorstadt, von Steiner Haus, ab 01.02.2025

Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern, 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm), Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 089 - 33 00 76 - 0, [kanzlei@ra-hastenrath.de](mailto:kanzlei@ra-hastenrath.de)

### Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Ich suche eine Kanzlei mit Fachanwälten zu Familienrecht, Strafrecht, Ausländerrecht und anderen Rechtsgebieten.

Ich berate spanisch sprechende Mandanten und suche KollegInnen, die mit mir in Kooperation zusammen arbeiten wollen.

Weiterhin benötige ich eine Postadresse mit Schild und einen Besprechungsraum zur gelegentlichen Nutzung.

Zuschriften bitte unter der Chiffre Nr. 23 /August/September 2024 an den MAV.

### Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 21 / August/September 2024 an den MAV.

### Büroraum zur Untermiete in alteingesessener Rechtsanwaltskanzlei im Asamhof

Sendlingerstraße, 29,5 qm, 2. OG mit Lift  
Einzug nach Rücksprache  
Ansprechpartner: Sekretariat Frau Klein,  
Kanzlei Holterman & Kollegen  
Tel: 089/23 88 800, Email: [info@ra-hk.de](mailto:info@ra-hk.de)

### Schönes Bürozimmer in München zu fairen Konditionen an Anwältin/Anwalt zu vermieten.

**Wann?** Ab sofort, gerne aber auch zu einem späteren Zeitpunkt

**Lage?** München/Schwabing, Nähe Englischer Garten, Nähe U6 Nordfriedhof

**Größe?** 20 qm

**Ausstattung?** Modern, hell, moderne IT-Struktur

**Kosten?** Ca. 1.100 € (incl. NK, MwSt, Mitbenutzung Besprechungszimmer, Telefonanlage, IT-Struktur, Versicherung, Reinigung, Getränke)

**Mit wem?** In Bürogemeinschaft mit Steuerberater ([www.stb-reimann.de](http://www.stb-reimann.de)) und drei Rechtsanwälten ([www.arcum-rechtsanwaelte.de](http://www.arcum-rechtsanwaelte.de)) in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht

**Personal?** Telefondienst gegen „Aufpreis“ kann angeboten werden. Mitnahme Mitarbeiter(in) für einen Sekretariatsplatz grundsätzlich denkbar

**Kontakt:** RA Gerhard Greiner: [info@arcum-rechtsanwaelte.de](mailto:info@arcum-rechtsanwaelte.de) oder Tel. 089/45 20 58 540

### Kanzleiverkauf

#### Nachfolger/in gesucht

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail [BrunoBratke@gmx.de](mailto:BrunoBratke@gmx.de)

### Termins- und Prozessvertretung

#### BELGIEN UND DEUTSCHLAND

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

### Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buerlo.bergmann@t-online.de](mailto:buerlo.bergmann@t-online.de)

## Schreibbüros

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**  
**Schreibservice (digital)**  
**Tel: 0160 - 97 96 00 27**  
**www.sekretariat-scholz.de**

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

**Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)**

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: [kennenlernenkaffee@ma2g.de](mailto:kennenlernenkaffee@ma2g.de)

## Übersetzungsbüros

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**  
**Fachübersetzungen**  
**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**  
**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
 Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München  
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400  
 Fax: 089-36 10 60 41  
 E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**  
**ITALIENISCH / DEUTSCH**  
**Recht / Technik**

**Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)  
 Rindermarkt 7, 80331 München  
 Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89  
[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) - [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

## Anzeigeninformationen

**Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

**Kleinanzeigen**

<b>Kleinanzeigen bis 10 Zeilen</b> Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Kleinanzeigen bis 15 Zeilen</b> Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,7 cm	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Kleinanzeigen bis 20 Zeilen</b> Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm	58,00 EUR	zzgl. MwSt.

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

**Gewerbliche Anzeigen**

<b>Anzeige viertelseitig, 4c</b>	290,00 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Anzeige halbeinig, 4c</b>	520,00 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Anzeige ganzseitig, 4c</b> (Satzspiegel oder A4)	860,00 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

**Mediadaten**

**Format** **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**  
 Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm  
 Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,  
 Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

**Farbe** 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),  
 farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
 pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
 aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
 bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

**Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
 Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München  
**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398  
**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen**  
**Oktober 2024: 12. September 2024**



In jedem Fall das Richtige.

**Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.**

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen.

**Schweitzer Fachinformationen | München**

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160



[muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen



# Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,  
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 550 Beschäftigte.



[muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen